



2025

Statut

Landesparteiorganisationstatut
und Geschäftsordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Landesparteiorganisationsstatut

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen	11
I. Name, Wesen und Ziele der Steirischen Volkspartei	11
§ 1 Name, Grundsätze	
II. Rechtliche Stellung	11
§ 2 Rechtspersönlichkeit	

ABSCHNITT B

Rahmen	12
§ 3 Grundlage	
I. Mitgliedschaft	12
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Evidenz	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Urabstimmung	
§ 7 Mitgliederausweis	
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	
§ 8a) Ruhestellung der Mitgliedschaft	
§ 9 Ausschlussgründe	
II. Organisatorischer Aufbau	14
§ 10 Gliederung der Organisation	
§ 11 Funktionsperiode	
§ 12 Verhältnis der Parteiorgane zueinander	
III. Teilorganisationen der Steirischen Volkspartei	15
§ 13 Übersicht	
IV. Plattformen/Initiativen	15
§ 14 Plattformen/Initiativen	
V. Fachausschüsse (Foren)	16
§ 15 Fachausschüsse	
VI. Dialogkonferenzen	16
§ 16 Dialogkonferenzen	

ABSCHNITT C

Parteiarbeit	17
I. Allgemeines	17
§ 17 Zielsetzung	
§ 18 Begriffsbestimmungen	
§ 19 Funktionserwerb und Funktionsausübung	
§ 20 Wiederwahl (Wiederbestellung)	
§ 21 Funktionsbeschränkung in eigener Sache	
§ 22 Funktionsverlust	



II. Mandatarinnen/Mandatare	19
§ 23 Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Landtag und Nationalrat	
§ 24 Nominierung von Gemeinderätinnen/Gemeinderäten	
§ 25 Nominierung der Landtagspräsidentinnen/Landtagspräsidenten und Mitglieder zum Bundesrat	
§ 26 Nominierung der Landesregierungsmitglieder	
§ 27 Landtagsklub der Steirischen Volkspartei	
§ 28 Kumulierungsbeschränkungen	
 ABSCHNITT D	
Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung	21
§ 29 Öffentlichkeitsarbeit	
§ 30 Politische Bildung	
 ABSCHNITT E	
Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer	22
§ 31 Begriffsbestimmungen und Sekretariate	
§ 32 Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer	
§ 33 Referentinnen/Referenten und Bezirksgeschäftsführerinnen/Bezirksgeschäftsführer	
§ 34 Weitere Angestellte	
 ABSCHNITT F	
Finanzen	23
§ 35 Einnahmen	
§ 36 Höhe des Mitgliedsbeitrages	
§ 37 Finanz- und Beitragsordnung	
 ABSCHNITT G	
Organe der Landesparteiorganisation	24
§ 38 Zuständigkeit	
I. Der Landesparteitag	24
§ 39 Einberufung	
§ 40 Zusammensetzung	
§ 41 Aufgabenkreis des Landesparteitages	
II. Der Landesparteivorstand	26
§ 42 Zusammensetzung	
§ 43 Aufgabenkreis	
III. Das Landesparteipräsidium	27
§ 44 Zusammensetzung	
§ 45 Aufgabenkreis	
 ABSCHNITT H	
Organe der Bezirksparteiorganisation	28
§ 46 Einrichtung	

I. Der Bezirksparteitag	28
§ 47 Einberufung	
§ 48 Zusammensetzung	
§ 49 Aufgabenkreis	
II. Der Bezirksparteivorstand	29
§ 50 Zusammensetzung	
§ 51 Aufgabenkreis	

ABSCHNITT I

Organe der Ortsparteiorganisation	30
§ 52 Zuständigkeit	
I. Der Ortsparteitag	30
§ 53 Einberufung	
§ 54 Aufgabenkreis	
II. Der Ortsparteivorstand	31
§ 55 Zusammensetzung	
§ 56 Aufgabenkreis	

ABSCHNITT J

Sonderbestimmungen für Graz	32
A Organe der Stadtparteiorganisation	32
§ 57 Zuständigkeitsbereich	
I. Der Stadtparteitag	32
§ 58 Einberufung	
§ 59 Zusammensetzung	
§ 60 Aufgabenkreis	
II. Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz	33
§ 61 Einberufung und Zusammensetzung:	
III. Der Stadtparteivorstand	33
§ 62 Einberufung und Zusammensetzung:	
§ 63 Aufgabenkreis	
IV. Das Stadtteilpräsidium	34
§ 64 Zusammensetzung	
B Organe der Bezirksparteiorganisation	35
I. Der Bezirksparteitag	35
§ 65 Einberufung	
§ 66 Zusammensetzung	
§ 67 Aufgabenkreis	
II. Die Bezirksmitarbeiterinnen-/Bezirksmitarbeiterkonferenz	36
§ 68 Einberufung und Zusammensetzung:	
III. Der Bezirksparteivorstand	36
§ 69 Einberufung und Zusammensetzung:	
§ 70 Aufgabenkreis	



C Offenlegungspflicht/Unvereinbarkeitsbestimmungen	37
§ 71 Offenlegungspflicht	
§ 72 Unvereinbarkeitsbestimmungen	
ABSCHNITT K	
Obleute der territorialen Parteiorganisationen	38
§ 73 Die Landesparteiobfrau/Der Landesparteiobmann	
§ 74 Obleute der nachgeordneten Parteiorganisationen	
ABSCHNITT L	
Organe in Finanzsachen	39
§ 75 Die Landesparteifinanzreferentin/Der Landesparteifinanzreferent	
§ 76 Die Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer	
ABSCHNITT M	
Der Landeskontrollausschuss	40
§ 77 Zusammensetzung	
§ 78 Aufgaben	
ABSCHNITT N	
Das Landesparteigericht	41
§ 79 Zusammensetzung	
§ 80 Zuständigkeit	
§ 81 Verfahren	
ABSCHNITT O	
Ausschlussverfahren und Wiederaufnahme	42
§ 82 Ausschlussverfahren	
§ 83 Wiederaufnahme	
ABSCHNITT P	
Geschäftsordnung, Inkrafttreten	42
§ 84 Geschäftsordnung	
§ 85 Inkrafttreten	

II. Geschäftsordnung

ABSCHNITT A

Einleitung	45
§ 1 Einleitung	

ABSCHNITT B

Landesparteitag	46
I. Vorbereitende Maßnahmen	46
§ 2 Einberufung, Teilnahmeberechtigung	
§ 3 Delegierten- und Gästeausweise	
§ 4 Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkontrolle	
§ 5 Büro des Landesparteitages	
II. Einbringung von Anträgen	47
§ 6 Antragsrecht, Fristen	
III. Leitung des Landesparteitages	47
§ 7 Vorsitz	
§ 8 Ordnungsrecht der/des Vorsitzenden	
§ 9 Landesparteitagspräsidium	
§ 10 Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre des Landesparteitages	
§ 11 Ausschüsse des Landesparteitages	
IV. Die Tagesordnung	49
§ 12 Gliederung	
V. Abwicklung der Tagesordnung	50
§ 13 Berichterstattung	
§ 14 Diskussion	
§ 15 Tatsächliche Berichtigungen	
§ 16 Anfragen	
§ 17 Reihenfolge der Abstimmung	
§ 18 Ausübung des Stimmrechtes	
§ 19 Art der Abstimmung	
§ 20 Beschlussfassung	
§ 21 Wahlen	
§ 22 Prüfung und Feststellung von Wahlergebnissen	
§ 23 Verhandlungsschrift	

ABSCHNITT C

BEZIRKSPARTEITAGE	54
I. Leitung des Bezirksparteitages	54
§ 24 Einberufung und Abhaltung	
II. Tagesordnung	54
§ 25 Gliederung	



ABSCHNITT D

STADT- und ORTSPARTEITAG	55
§ 26 Einberufung	

ABSCHNITT E

LANDESPARTEIVORSTAND, LANDESPARTEIPRÄSIDIUM	56
I. Grundlegende Bestimmungen	56
§ 27 Sinngemäße Anwendung	
§ 28 Konstituierung	
§ 29 Einberufung	
§ 30 Tagesordnung	
§ 31 Vorsitz und Ordnungsrecht s	
§ 32 Funktionsbeschränkungen in eigener Sache	
II. Abwicklung der Tagesordnung	57
§ 33 Ausübung des Stimmrechtes	
§ 34 Beschlussfassung, erforderliche Stimmenmehrheit	
§ 35 Schriftführung	
§ 36 Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen	
§ 37 Handhabung der Geschäftsordnung	

ABSCHNITT F

BEZIRKSPARTEIVORSTAND, ORTSPARTEIVORSTAND	58
§ 38 Bezirksparteivorstand, Ortsparteivorstand	

ABSCHNITT G

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	58
§ 39 Zeichnungsberechtigung	

ABSCHNITT H

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten	58
§ 40 Änderung	
§ 41 Inkrafttreten	

Landesparteiorganisationsstatut

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Wesen und Ziele der Steirischen Volkspartei

§ 1 Name, Grundsätze

1. Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark, im Folgenden kurz Steirische Volkspartei genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Sie ist offen für Christinnen und Christen und für alle, die sich aus anderen Beweggründen zu einem humanistischen Menschenbild bekennen. Die Steirische Volkspartei ist darüber hinaus bereit, mit allen, die mit ihr eine gemeinsame Politik betreiben wollen, zusammenzuarbeiten.
2. Die Steirische Volkspartei bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die Steirische Volkspartei ist zum selbstlosen Dienst an der steirischen Heimat bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der Steirischen Volkspartei werden vom demokratischen Prinzip sowie vom Grundsatz der Transparenz, der Pluralität und der Subsidiarität bestimmt.
4. Die Arbeit der Steirischen Volkspartei beruht auf dem Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei in seiner jeweils geltenden Fassung und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft.
5. Die Steirische Volkspartei bekennt sich zur Verpflichtung, die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen nach Möglichkeit vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
6. Die Steirische Volkspartei bekennt sich zur Europäischen Integration und wird alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit der Staaten Europas unterstützen.
7. Die Steirische Volkspartei achtet Ehe und Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

II. Rechtliche Stellung

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Die Landesparteiorganisation hat Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Landesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Steiermark; ihr Gerichtsstand ist Graz.

„Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark“, kurz „Steirische Volkspartei“ hat ihre Satzungen (Statuten) beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt und wird als politische Partei im Parteienverzeichnis gemäß § 1 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr.56/2012 idgF geführt.



ABSCHNITT B

Rahmen

§ 3 Grundlage

1. Das Landesparteiorganisationsstatut (LPOSt.) regelt die Organisation der ÖVP in der Steiermark und beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut (BPOSt.).
2. Die Beschlüsse von Organen der Bundesparteiorganisation sind, soweit sie in der durch das Bundesparteiorganisationsstatut (BPOSt.) festgelegten Überordnung begründet sind, für Organe und Funktionärinnen/Funktionäre der gesamten Landesparteiorganisation bindend.
3. Ein Meinungsstreit über die Auslegung des BPOSt. wird vom Bundesparteivorstand vorbehaltlich eines letztgültigen Beschlusses des Bundesparteitages entschieden.

I. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Evidenz

1. Ordentliches Mitglied der Steirischen Volkspartei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Steirischen Volkspartei bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei der Steirischen Volkspartei aus. Das Bekenntnis zu, die Mitgliedschaft bei oder das aktive Werben für Vereinigungen, die von einem gegenüber der ÖVP fundamental anderen Verständnis vom Menschen ausgehen, Auffassungen vertreten, die mit den ethischen Grundsätzen der ÖVP nicht vereinbar sind oder die Grundrechte des liberalen Rechtsstaates und der offenen Gesellschaft ablehnen, ist mit einer Mitgliedschaft sowie einer Funktion in der ÖVP unvereinbar.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Das Mitglied kann auswählen, entweder nur als Direktmitglied der Steirischen Volkspartei anzugehören oder gleichzeitig als Mitglied einer Teilorganisation.
3. Erklärt das Mitglied in der Beitrittserklärung zur Steirischen Volkspartei den Beitritt zu einer Teilorganisation, erfolgt die Aufnahme in eine Teilorganisation gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig.
4. Über die Aufnahme als Mitglied der Steirischen Volkspartei entscheidet die Landesparteiorganisation. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag des Einlangens der Beitrittserklärung in der Landesparteileitung wirksam, sofern sie nicht binnen 3 Monaten von dieser abgelehnt wurde.
5. Erklärt die Bewerberin/der Bewerber, nur einer Teilorganisation angehören zu wollen, kann sie/er als außerordentliches Mitglied dieser Teilorganisation aufgenommen werden. Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat sie/er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der Steirischen Volkspartei an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der Steirischen Volkspartei.
 - a) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die insbesondere durch Leistung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages, der von der jeweiligen territorialen Organisationseinheit festgelegt wird, zur Umsetzung der Grundsätze und des Programmes der Steirischen Volkspartei beitragen wollen. Ihnen kommt kein aktives und passives Wahlrecht in Gremien der Steirischen Volkspartei zu. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden.
6. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung der Parteimitglieder trägt die Landesparteiorganisation die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens einmal jährlich den Ortsparteiorganisationen Namen und Anschriften der Mitglieder bekanntzugeben.
7. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.
8. Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller Mitglieder zuständig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen. Es ist zu beachten, dass Mitglieder jener Teilorganisationen, die mehrere Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammengefasst haben, nur in ihrer Wohnsitzgemeinde an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen des LPOSt. teilnehmen können.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Urabstimmung

1. Über Beschluss des Landesparteivorstandes kann zu wichtigen Fragen eine Urabstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied – soweit tunlich unter Nutzung einer elektronischen Stimmabgabe - Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird.
2. Verlangen 10% der Mitglieder in der Steiermark die Abhaltung einer Urabstimmung, so ist diese innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

§ 7 Mitgliedsausweis

Jedes Parteimitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der die Parteimitgliedschaft ausweist und ersichtlich macht, ob und welcher Teilorganisation das Mitglied angehört.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Parteimitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Eintritt in eine andere politische Partei,
- d) Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei oder einer Liste, oder die Kandidatur auf einer Liste, die nicht mit der ÖVP übereinstimmt.
- e) Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung, während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- f) durch Ausschluss

§ 8a) Ruhestellung der Mitgliedschaft

Kandidiert eine Person für eine andere politische Partei oder eine andere wahlwerbende Gruppe, ist jedoch Mitglied einer Teilorganisation (§13), so wird, sofern die Person ihre Pflichten der Teilorganisation gegenüber nachkommt, die Mitgliedschaft in der Steirischen Volkspartei ruhend gestellt. Die Mitgliedschaft in der Teilorganisation bleibt grundsätzlich unberührt (§82 Abs. 3). Fällt der Grund der „Ruhendstellung“ weg, ist die Person wieder Mitglied der STVP.

§ 9 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der Steirischen Volkspartei, der vom Landesparteivorstand auszusprechen ist, sind:

- a) parteischädigendes und/oder mit den Grundsätzen der Steirischen Volkspartei und/oder ihrer Mitglieder in Widerspruch stehendes Verhalten
- b) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung
- c) gravierende Verletzung von Verpflichtungen, welche sich aus diesem Statut bzw. der Ausübung eines Mandates oder einer Funktion in Folge eines Vorschlages der Steirischen Volkspartei ergeben.



II. Organisatorischer Aufbau

§ 10 Gliederung der Organisation

Alle organisatorischen Teile der Steirischen Volkspartei, die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesorgane sind für alle Teile der Partei bindend. Im demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidung, insbesondere auch der Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung, wirken alle Teilorganisationen und territorialen Organisationsbereiche der Steirischen Volkspartei mit.

Die Landesparteiorganisation besteht territorial aus:

- a) Organen der Landesparteiorganisation
 - 1. Landesparteitag
 - 2. Landesparteivorstand
 - 3. Landesparteipräsidium
- b) Organen der Bezirksparteiorganisation
 - 1. Bezirksparteitag
 - 2. Bezirksparteivorstand
- c) Organen der Ortsparteiorganisation
 - 1. Ortsparteitag
 - 2. Ortsparteivorstand
- d) Landeskontrollausschuss
- e) Landesparteigericht

§ 11 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionärinnen/Funktionäre beträgt grundsätzlich 5 Jahre und endet mit der Neuwahl. Vorzeitige Beendigung und die Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Landesparteiorganisation in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesparteitag zu fassen, der den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen hat.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien Kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
3. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode des Organs angetreten wurde.
4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionärinnen/Funktionäre endet mit deren Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neu gewählten Organs hat unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 12 Verhältnis der Parteiorgane zueinander

1. Die Beschlüsse eines Parteiorganes sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.
2. Jedes Parteiorgan hat das ihm übergeordnete von Sitzungen und Tagungen rechtzeitig zu verständigen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Dieser/Diesem kommt beratende Stimme zu.

III. Teilorganisationen der Steirischen Volkspartei

§ 13 Übersicht

1. Die gesamte Landesparteiorganisation der Steirischen Volkspartei gliedert sich unter Wahrung der Einheitlichkeit und des Vorranges der Gesamtpartei folgendermaßen auf:
 - a) Steirischer ÖAAB (StÖAAB)
 - b) Steirischer Bauernbund (StBB)
 - c) Steirischer Wirtschaftsbund (StWB)
 - d) Steirische VP Frauen (StVPF)
 - e) Junge Volkspartei Steiermark (JVP Stmk.)
 - f) ÖVP-Senioren Steiermark (ÖVPS Stmk.)
2. Den Teilorganisationen kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie führen ihre Bezeichnung in der Regel zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, soweit sie als Verein angemeldet wurden, auch vereinsrechtlich selbstständig. Ihnen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
3. Der Steirische Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund, der Steirische Bauernbund und der Steirische Wirtschaftsbund sind Vereinigungen von Personen vornehmlich nach ihrer Berufszugehörigkeit.
4. Die Steirische VP Frauen betreuen und vertreten die in der Steirischen Volkspartei organisierten Frauen in allgemeinpolitischer Hinsicht.
5. Die Junge Volkspartei Steiermark betreut und vertritt alle in der Steirischen Volkspartei organisierten Personen bis zu deren 30. Lebensjahr in allgemeinpolitischer Hinsicht. Funktionärinnen/ Funktionäre der Jungen Volkspartei Steiermark können bis zum 35. Lebensjahr tätig sein.
6. Die ÖVP-Senioren Steiermark sind eine Vereinigung von Seniorinnen/Senioren. Die ÖVP-Senioren betreuen und vertreten die in der Steirischen Volkspartei organisierten Seniorinnen/Senioren in sozialer und allgemeinpolitischer Hinsicht.
7. Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung und im Entscheidungsprozess der Steirischen Volkspartei, insbesondere auch bei der Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung, mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der Steirischen Volkspartei einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, die diesen Voraussetzungen widersprechen, steht dem Landesparteivorstand ein Einspruchsrecht zu; Programme sind der Landesparteiorganisation zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorzulegen.

IV. Plattformen/Initiativen

§ 14 Plattformen/Initiativen

1. Mitglieder können sich innerhalb der Steirischen Volkspartei zu Plattformen zu einzelnen Themen bzw. Politikbereichen zusammenschließen. Ihnen können/sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Steirischen Volkspartei sind. Regelungen über die innere Organisation der Plattform und deren Aktivitäten trifft diese selbst. Organisiert sich eine solche Plattform mit eigener Rechtspersönlichkeit, also insbesondere als Verein, so wird sie in der Regel eine nahestehende Organisation im Sinne des Parteiengesetzes darstellen und sind auf sie die dort enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Gehören einer Plattform landesweit mehr als 100 Mitglieder der Steirischen Volkspartei an, so kann diese auf ihren Antrag vom Landesparteivorstand oder der Landesparteileitung als Plattform der Steirischen Volkspartei anerkannt werden, womit ihr die Möglichkeit der Präsentation auf der Website der Steirischen Volkspartei sowie eine Entsendung eines Vertreters in die den Themen bzw. Politikbereichen der Plattform entsprechenden Fachausschüsse (Foren) der Steirischen Volkspartei eingeräumt wird. Diese Anerkennung gilt für die laufende Funktionsperiode des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung und darüber hinaus für sechs Monate. Eine neuerliche Antragstellung und Beschlussfassung auf Anerkennung als Plattform der Steirischen Volkspartei für jeweils eine weitere Funktionsperiode kann unbeschränkt wiederholt erfolgen. Bei der Antragstellung hat die Plattform gegenüber dem Landesparteivorstand oder der Landesparteileitung einen Sprecher namhaft zu machen.
3. Plattformen können auf allen territorialen Organisationsbereichen der Partei eingerichtet werden.



V. Fachausschüsse (Foren)

§ 15 Fachausschüsse

1. Vom Landesparteivorstand werden nach Bedarf für größere zusammenhängende Sach- und Interessensbereiche Foren eingerichtet. Sie dienen der Information, der Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen, der Diskussion und der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen für die Steirische Volkspartei.
2. Sie stehen allen interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern offen. Die Mitarbeit in einem Forum setzt keine Mitgliedschaft bei der Steirischen Volkspartei voraus. Die Obfrau/der Obmann muss jedoch Mitglied der Steirischen Volkspartei sein.
3. Einzelheiten über die Organisation und Tätigkeit der Foren werden durch eine vom Landesparteivorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
4. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Bezirksparteiorganisation und die Ortsparteiorganisation.

VI. Dialogkonferenzen

§ 16 Dialogkonferenzen

Dialogkonferenzen finden auf Landesebene bzw. auf regionaler Ebene für Mandatarinnen/Mandatare, Funktionärinnen/ Funktionäre, Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer statt. Sie dienen dem Dialog und der Diskussion von politischen Themen und politischen Aktivitäten sowie der Einbringung von Landesthemen bzw. regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträgerinnen/Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist verpflichtend.

ABSCHNITT C

Parteiarbeit

I. Allgemeines

§ 17 Zielsetzung

1. Die Arbeit der Partei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionärinnen/Funktionären, Kandidatinnen/Kandidaten und Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.
2. Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare zum besonderen Einsatz der Mitgliederbetreuung und Bürgernähe. Praktische Sozialarbeit und Nachbarschaftshilfe sind Aufgaben der Parteiarbeit.
3. Alle Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare der Partei sind verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit der Teilorganisationen zu unterstützen.

§ 18 Begriffsbestimmungen

1. Funktionärinnen/Funktionäre sind Mitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei nach den Bestimmungen dieses Statutes ehrenamtlich ausüben, und die hauptberuflichen Mitarbeiter der Steirischen Volkspartei, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
2. Mandatarinnen/Mandatare sind Mitglieder, die auf Vorschlag der Steirischen Volkspartei in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper oder in das Europäische Parlament gewählt wurden. Der Steirischen Volkspartei angehörende Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung und des Stadtsenates von Graz sowie Mitglieder der EU-Kommission werden ihnen gleichgehalten.
3. Funktionärinnen/Funktionäre, Mandatarinnen/Mandatare und Kandidatinnen/Kandidaten für ein Mandat sind verpflichtet, mit allen Kräften an einer glaubwürdigen, korrekten und humanen Politik mitzuwirken und einen kontrollierbaren Leistungsnachweis über ihre praktische politische Arbeit, unter anderem durch Versammlungen, Sprechtag, Haus- und Betriebsbesuche, die Betreuung der Zielgruppen und politische Weiterbildung zu erbringen. Die nähere Regelung über die Erbringung von Leistungsnachweisen erlässt der Landesparteivorstand.
4. Kandidatinnen/Kandidaten sind Personen, die auf Vorschlag der Steirischen Volkspartei für die Wahl in einen Vertretungskörper kandidieren, und sie garantieren die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
5. Die Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare sind verpflichtet, die Tätigkeit der Teilorganisationen und Foren zu unterstützen.

§ 19 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Partefunktion wird durch Wahl oder Bestellung (Kooptierung) erworben. Die Wahl jeder Obfrau/jedes Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen. Grundvoraussetzung für eine Wahl oder Kooptierung in eine Partefunktion ist eine ordentliche Mitgliedschaft.
 - a) Sind bei Wahlen in Gremien Funktionen mit mehreren Personen zu besetzen, so sind zumindest 40% dieser Funktionen mit Frauen zu besetzen. Dies ist durch geeignete Regelungen in Geschäfts- und Wahlordnungen sicherzustellen.
2. Jede Partefunktion ist persönlich auszuüben.
3. Ist eine Funktionärin/ein Funktionär kurzzeitig verhindert, ihre/seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorganes auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als vier Wochen Verhinderung betraut die/der verhinderte Funktionärin/Funktionär einen ihrer/seiner gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit ihrer/seiner Vertretung.
4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung einer Vertreterin/eines Vertreters (geschäftsführende Funktionärin/ geschäftsführender Funktionär) für mehr als vier Wochen notwendig, beschließt dies das betreffende Parteigremium auf Antrag der/des zu vertretenden Funktionärin/Funktionärs mit Zweidrittel-Mehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeit und näherer Regelung des Zusammenwirkens.



5. Käme einer Funktionärin/einem Funktionär in einem Parteigremium Kraft zweier oder mehrerer von ihr/ihm ausgeübter Funktionen mehr als eine Stimme zu, so hat sie/er anlässlich der konstituierenden Sitzung zu erklären, in welcher Funktion sie/er dem Parteigremium angehören wird. Für jede andere Funktion hat das zuständige Parteiorgan ein weiteres Mitglied zu entsenden.
6. Scheidet die Landesfinanzreferentin/der Landesfinanzreferent oder eine/r der Landesfinanzprüferinnen/ Landesfinanzprüfer während der Funktionsperiode aus oder so viele Mitglieder des Landeskontrollausschusses oder des Landesparteigerichtes, dass diese Gremien ungeachtet des Nachrückens der gewählten Ersatzmitglieder nicht mehr vollständig besetzt sind, so hat der Landesparteivorstand auf Vorschlag des Landesparteobmannes Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.

§ 20 Wiederwahl (Wiederbestellung)

1. Bei Wiederwahl (Wiederbestellung) für eine Partefunktion in unmittelbarer Folge ist ab der vierten Wiederwahl (Wiederbestellung) eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. § 19 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.
2. Bei Wiederaufstellung einer Mandatarin/eines Mandatars für einen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper in unmittelbarer Folge, ist ab der vierten Wiederwahl eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Dabei finden Mandatsantritte innerhalb von 2 Jahren vor der Wahl und weniger als 2 Jahre dauernde Legislaturperioden keine Berücksichtigung.

§ 21 Funktionsbeschränkung in eigener Sache

Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare haben sich bei Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandates betreffen, der Stimme zu enthalten.

§ 22 Funktionsverlust

1. Eine Funktionärin/ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn ihre/seine Mitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft für Funktionärinnen/Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation der Landesparteivorstand.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung einer Funktionärin/eines Funktionärs an das sie/ ihn bestellende Organ.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) die Funktionärin/der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche Bestimmungen verletzt wurden, oder
 - c) die Funktionärin/der Funktionär ihre/seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer Partefunktion gem. Abs. 3 ist für Funktionärinnen/Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation der Landesparteivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Gegen den im Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteivorstandes steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesparteivorstand nach Abs. 4 die vorläufige Enthebung aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gem. Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens der Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung ist eine vorzeitige Enthebung nicht zulässig.

II. Mandatarinnen/Mandatare

§ 23 Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Landtag und Nationalrat

1. Der Landesparteivorstand beschließt unter Berücksichtigung des Bundesparteiorganisationsstatus in der geltenden Fassung bzw. der Regelungen auf Bundespartieebene Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Landtag und Nationalrat.
2. Der Landesparteivorstand fasst einen Beschluss, ob Vorwahlen für die Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung und gegebenenfalls, ob diese unter Einbeziehung aller Mitglieder oder durch Einladung aller Wahlberechtigten erfolgen.
3. Bei Vorwahlen werden vom Landesparteivorstand die näheren Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 24 Nominierung von Gemeinderätinnen/Gemeinderäten

1. Der Landesparteivorstand beschließt eine Geschäftsordnung hinsichtlich der Kandidatinnenaufstellung/Kandidatenaufstellung für Wahlen in Gemeindevertretungen mit Ausnahme von Graz.
2. Bei Durchführung einer Vorwahl hat der Ortsparteivorstand zu beschließen, ob diese unter Einbeziehung aller Mitglieder oder durch Einladung aller Wahlberechtigten erfolgt.
3. Der Landesparteivorstand hat die erforderlichen grundsätzlichen Durchführungsbestimmungen für Vorwahlen im Gemeidebereich zu erlassen.

§ 25 Nominierung der Landtagspräsidentinnen/Landtagspräsidenten und Mitglieder zum Bundesrat

Die Nominierung der Landtagspräsidentinnen/Landtagspräsidenten und der Mitglieder zum Bundesrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Landesparteivorstand nach Anhörung des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei. Bei Wiedernominierung eines Bundesratsmitgliedes ist eine Stellungnahme von der Bundesparteiobfrau/vom Bundesparteiobmann und von der Obfrau/vom Obmann des Parlamentsklubs der ÖVP einzuholen.

§ 26 Nominierung der Landesregierungsmitglieder

Die Nominierung der Landesregierungsmitglieder beschließt der Landesparteivorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei.

§ 27 Landtagsklub der Steirischen Volkspartei

1. Die Steirische Volkspartei vertritt auf Landesebene ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen durch die Landtagsfraktion der Steirischen Volkspartei. Der Landtagsklub der Steirischen Volkspartei bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
2. Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann, Landesregierungsmitglieder der Steirischen Volkspartei, Bundesrätinnen/ Bundesräte und Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer haben auch Sitz und Stimme im Landtagsklub der Steirischen Volkspartei.

§ 28 Kumulierungsbeschränkungen

1. Alle Mitglieder trifft auch gegenüber der Partei die Pflicht, die Unvereinbarkeits- und Kumulierungsbeschränkungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, der Bezügebegrenzungsgesetze und des Lobbyinggesetzes, strikt einzuhalten.
 - a) Die Mandatarinnen/Mandatare der Steirischen Volkspartei sollen neben ihrem Beruf nur ein bezahltes politisches Amt ausüben.
2. Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat die/der vorgeschlagene Kandidatin/Kandidat bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate sie/er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessenvertretung oder im Übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ angehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.



3. Wer von der Steirischen Volkspartei als Mandatarin/Mandatar vorgeschlagen wird, oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem vorschlagenden Organ über Anfrage Auskünfte über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z. B. im Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erteilen.
4. Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber ihr/sein Einverständnis erklärt hat.
5. Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, des Landesparteivorstandes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, Abgeordnete zum Landtag sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bürgermeisterinnen/Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, Mitglieder des Senats einer Stadt mit eigenem Statut sowie Gemeinderätinnen/Gemeinderäte und Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher der Landeshauptstadt Graz haben bis zum 31. Jänner des nachfolgenden Jahres dem Landeskontrollausschuss schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Personen, die von der Steirischen Volkspartei in Funktionen entsandt werden und dafür berechtigt sind, eine Aufwandsentschädigung zu beziehen. Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Landesparteivorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass eine/ein von der Berichtspflicht Erfasste/Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßigen Erfüllung der mit den ausübenden Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist. Der Landeskontrollausschuss wird von den jeweiligen Berichten des Landeskontrollausschusses sowie der Erledigung durch den Landesparteivorstand unterrichtet.
6. Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, Abgeordnete zum Landtag, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder der Landesregierung, des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz, des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz sowie Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher in Graz dürfen nicht gleichzeitig folgende Funktionen ausüben:
 - a) eine Spitzenfunktion in einer gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer) in der Position einer Präsidentin/eines Präsidenten oder Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder der vergleichbaren Funktion auf Landesebene bzw. eine Obfrau/funktion/Obmannfunktion auf Bezirksebene
 - b) die Funktion einer/eines Vorsitzenden der Landessexekutive des ÖGB sowie der Präsidentin/des Präsidenten der Industriellenvereinigung
 - c) die Funktion einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern
 - d) die Funktion einer Obfrau/eines Obmannes der Sozialversicherung oder einer Obfrau/eines Obmannes eines Überwachungsausschusses der Sozialversicherung
 - e) die Funktion einer Obfrau/eines Obmannes der Landesorganisation von Genossenschaften
 - f) die Funktion einer/eines freigestellten Zentralbetriebsrates- oder Betriebsratsvorsitzenden oder einer/eines freigestellten Personalvertretungsobfrau/Personalvertretungsobmannes
7. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, dürfen die in Ziff. 6. genannten Funktionärinnen/Funktionäre neben dem Beruf nur eine bezahlte politische Funktion ausüben.
8. Ausnahmen zu den in Ziff. 6. genannten Funktionsbeschränkungen beschließt der Landesparteivorstand.

ABSCHNITT D

Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

§ 29 Öffentlichkeitsarbeit

1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Steirischen Volkspartei ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
2. Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der Steirischen Volkspartei ist die Landesgeschäftsleitung.

§ 30 Politische Bildung

1. Ziel der politischen Bildung ist es, Mandatarinnen/Mandataren, Funktionärinnen/Funktionären, Mitgliedern der Steirischen Volkspartei und allen an ihr Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
2. Die politische Bildungsarbeit für die Landesparteiorganisation besorgt die Abteilung Kommunalpolitik & Parteiakademie im Einvernehmen mit der/ dem Landesgeschäftsleiterin/Landesgeschäftsleiter. Diese Abteilung hat darüber hinaus die Aufgabe, die politische Bildungsarbeit mit den Teilstrukturen, den Gemeindevertreterverbänden sowie den ÖVP-Fraktionen in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu koordinieren.
3. Alle Funktionärinnen/Funktionäre, Mandatarinnen/Mandatare und Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Steirischen Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinaus gehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.
4. Mandatarinnen/Mandatare der Steirischen Volkspartei im Europäischen Parlament, im National- und Bundesrat sowie im Landtag haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr 3 Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und 3 Tage allgemein politische Weiterbildung absolviert haben.



ABSCHNITT E

Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer

§ 31 Begriffsbestimmungen und Sekretariate

1. Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind Mitglieder, die dauernd in einem nicht bloß geringfügigen Dienstverhältnis zur Landesparteiorganisation oder einer Teilorganisation der Steirischen Volkspartei stehen. Sie sind verpflichtet, an Bildungsveranstaltungen der Partei teilzunehmen.
2. Die Landesgeschäftsführerin ist das Durchführungsorgan für die Geschäftsführung der Landesparteiorganisation. Sie ist den Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern gegenüber weisungsbefugt. Alle Einzelheiten werden durch eine Arbeitsordnung geregelt, die auch den Organisationsplan enthält. Die Arbeitsordnung erlässt der Landesparteivorstand im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand.
3. Die Arbeitsordnung ist für sämtliche Parteiorgane verbindlich.

§ 32 Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer

1. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer wird über Vorschlag der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes vom Landesparteipräsidium bestellt und enthoben. Sie/Er ist der Landesparteiobfrau/ dem Landesparteiobmann bzw. der/dem geschäftsführenden Landesparteiobfrau/ Landesparteiobmann verantwortlich.
2. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, beim Vollzug dieser Beschlüsse mit ihr/ihm aktiv zusammenzuarbeiten.
3. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer ist die/der leitende Angestellte der Landesparteiorganisation. Ihr/Ihm sind alle Angestellten der Landesparteiorganisation direkt unterstellt. Sie/ Er hat das Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und allen weiteren Angestellten.
4. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer ist Angestellte/Angestellter der Steirischen Volkspartei.

§ 33 Referentinnen/Referenten und Bezirksgeschäftsführerinnen/Bezirksgeschäftsführer

1. Die Referentinnen/Referenten der Landesparteiorganisation, die Bezirks-(Stadt-) Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer werden durch die/den Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann bzw. durch die geschäftsführende Landesparteiobfrau/den geschäftsführenden Landesparteiobmann auf Vorschlag der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers bzw. des zuständigen Bezirksparteivorstandes bestellt.
2. § 32 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 34 Weitere Angestellte

Zur Aufnahme von weiteren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern in der Steirischen Volkspartei ist die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ermächtigt und hat darüber der Landesparteiobfrau/dem Landesparteiobmann jeweils zu berichten.

ABSCHNITT F

Finanzen

§ 35 Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Steirischen Volkspartei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zahlungen von nahestehenden Organisationen
- c) Fördermittel
- d) Beiträge und Sonderbeiträge der der Steirischen Volkspartei angehörenden Mandatarinnen/Mandatare und Funktionärinnen/Funktionäre
- e) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit
- f) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen
- g) Einnahmen aus sonstigem Vermögen
- h) Spenden
- i) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge
- j) Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten
- k) Einnahmen in Form von kostenlos und ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)
- l) Sachleistungen
- m) Aufnahme von Krediten
- n) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

§ 36 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und einen Beitrag an jene Teilorganisation, der das Parteimitglied angehört.
2. Die Aufteilung des Parteibeitrages in Bundes- und Landesbeitrag zwischen Bundes- und Landesparteiorganisation wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen pro Mitglied an die Parteiorganisation abzuführen haben, wird vom Bundesparteivorstand festgesetzt.
3. Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
4. Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind unter einem von der Teilorganisation einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landesparteiorganisation abzuführen. Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisation nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteiorganisation trägt in jedem Fall die Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages.
5. Der Landesparteivorstand kann im Einvernehmen mit den Teilorganisationen Sonderbeiträge für die Partei einheben.

§ 37 Finanz- und Beitragsordnung

Alle näheren Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung und Verrechnung der in § 35 angeführten Einnahmen trifft die vom Landesparteivorstand erlassene Finanz- und Beitragsordnung.



ABSCHNITT G

Organe der Landesparteiorganisation

§ 38 Zuständigkeit

Die Organe der Landesparteiorganisation sind für das gesamte Landesgebiet zuständig.

I. Der Landesparteitag

§ 39 Einberufung

1. Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Steirischen Volkspartei und ist vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort des Landesparteitages bestimmt der Landesparteivorstand. Der Termin ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladungen haben unter Anchluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzugehen.
2. Über Beschluss des Landesparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Bezirksparteivorstände hat die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann innerhalb zweier Monate nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen.
3. Der Beschluss, die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages zu verlangen, hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
4. Eine allfällige Erweiterung eines außerordentlichen Landesparteitages liegt im Ermessen des Landesparteivorstandes. Die geforderten Beratungspunkte sind in der Regel an die Spitze der Tagesordnung zu stellen. Die Einladungen haben unter Anchluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzugehen.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Fünftel der Delegierten mit beschließender Stimme beschlussfähig.
6. Für einen Beschluss des Landesparteitages ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn von den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Saale anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über das Parteiprogramm, über das Landesparteiorganisationsstatut, über die Geschäftsordnung der Landesparteiorganisation sowie in besonderen Fällen, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

§ 40 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes
 - b) die Bezirksobleute der Teilorganisationen
 - c) die Delegierten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz: Jeder Bezirksparteitag und der Stadtparteitag von Graz wählt für je 1.000 anlässlich der vorangegangenen Wahl zum Landtag in seinem Bereich für die Steirische Volkspartei abgegebenen Stimmen eine Delegierte/einen Delegierten. Für mehr als 250 ÖVP-Stimmen über das volle Tausend kann eine Delegierte/ein Delegierter zusätzlich entsandt werden. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend der Struktur der Wählerschaft die Teilorganisationen vertreten sind.
 - d) Delegierte der Teilorganisationen: Jede der 6 Teilorganisationen entsendet für je 1.000 ihrer ordentlichen Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten; mindestens jedoch 10 Delegierte. Für mehr als 250 ordentliche Mitglieder über das volle Tausend Gesamtsumme kann eine Delegierte/ein Delegierter zusätzlich entsandt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsendende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat.
 - e) drei Delegierte der Kommunalpolitischen Vereinigung.

- f)
1. die der Steirischen Volkspartei angehörenden Landtagsabgeordneten
 2. die der Steirischen Volkspartei angehörenden Abgeordneten des Landes zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates sowie des Europäischen Parlaments
 3. die der Steirischen Volkspartei angehörenden Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz
 - g) die Landesparteiorganisationsreferentin/der Landesparteiorganisationsreferent, die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer bzw. die Direktorinnen/Direktoren der Teilorganisationen und die Bezirksgeschäftsführerinnen/Bezirksgeschäftsführer.
2. Delegierte mit beratender Stimme
- a) eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesparteivorstandes
 - b) die drei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer
 - c) die Mitglieder des Landesparteigerichtes
 - d) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses
3. Insoweit Mitgliedern des Landesparteivorstandes in diesem nur beratende Stimme zukommt, steht ihnen auch auf dem Landesparteitag nur beratende Stimme zu, es sei denn, dass eine Delegierung mit beschließender Stimme erfolgt.
4. Gäste des Landesparteitages: Eine Einladung an Gäste des Landesparteitages ergeht über Beschluss des Landesparteivorstandes. Als Gäste zählen auch allfällige, dem Landesparteitag nicht als Delegierte gehörende Referentinnen/Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.
5. Namhaftmachung der Delegierten: Die gem. Abs. 1 lit c - e zu entsendenden Delegierten sind dem Landesparteivorstand von den hiefür zuständigen Organen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 41 Aufgabenkreis des Landesparteitages

1.
 - a) Wahl der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes
 - b) im Bedarfsfall Wahl der/des geschäftsführenden Landesparteiobfrau/Landesparteiobmannes auf Vorschlag der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes
 - c) Wahl von 2-6 Stellvertretern der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes.
 - d) Wahl der/des Landesparteifinanzreferentin/Landesparteifinanzreferenten
 - e) Wahl der drei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer
 - f) Wahlder/desVorsitzenden,weiterervierMitgliederundfünfErsatzmitgliederdesLandeskontrollausschusses
 - g) Wahl der/des Vorsitzenden, weiterer vier Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder des Landesparteigerichtes
 - h) Wahl der Delegierten der Landesparteiorganisation zum Bundesparteitag, und zwar je eine Delegierte/ ein Delegierter für angefangene 10.000 anlässlich der vorangegangenen Wahl zum Nationalrat für die ÖVP abgegebenen Stimmen. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend der Struktur der Wählerschaft die Teilorganisationen vertreten sind.
 - i) Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut und über die Geschäftsordnung. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundesparteivorstandes. Im Falle eines Meinungsstreites entscheidet der Bundesparteitag endgültig. Beschlussfassung über den politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Landesparteivorstandes, der auch dem Bundesparteivorstand vorzulegen ist. Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht nach Anhörung der Anträge der Finanzprüferinnen/Finanzprüfer, der auch dem Bundesparteivorstand vorzulegen ist. Beschlussfassung über sonstige, vom Landesparteivorstand bzw. von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages dringlich beantragten Tagesordnungspunkte.
2.
 - a) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen vor der Eröffnung der Tagung schriftlich und dringlich beantragt werden. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach der Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit. Andernfalls werden solcherart



beantragte Tagesordnungspunkte dem Landesparteivorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

- b) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesparteivorstand einlangen. Antragsberechtigt sind die Organe der Landesparteiorganisation, der Teilorganisationen, der nahestehenden Verbände oder mindestens 30 stimmberechtigte Delegierte des Landesparteitages.
- 3. Der Landesparteitag kann eine Ehrenobfrau/einen Ehrenobmann auf Lebenszeit wählen, die/der dem Landesparteivorstand mit Sitz und Stimme angehört.

II. Der Landesparteivorstand

§ 42 Zusammensetzung

- 1. Der Landesparteivorstand wird von der Landesparteiobfrau/dem Landesparteiobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündigem Zuwarten ist der Landesparteivorstand jedenfalls beschlussfähig.
- 2. Dem Landesparteivorstand gehören an:
 - a) die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann
 - b) die Ehrenobfrau/der Ehrenobmann, sofern eine solche/ein solcher gewählt wurde
 - c) die geschäftsführende Landesparteiobfrau/der geschäftsführende Landesparteiobmann als ständige Vertreterin/ ständiger Vertreter der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes
 - d) die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, die Mitglieder der Bundesregierung, die Landtagspräsidentinnen/ Landtagspräsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, jeweils soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören
 - e) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes
 - f) die Landesparteifinanzreferentin/der Landesparteifinanzreferent
 - g) die Obfrau/der Obmann des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei
 - h) die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer
 - i) die Bezirksparteibleute der steirischen Bezirke, die Stadtparteiobfrau/der Stadtparteiobmann und die Mitglieder des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz, jeweils sofern sie der Steirischen Volkspartei angehören und sofern sie nicht in anderer Funktion dem Landesparteivorstand angehören
 - j) die Landesobfrau/der Landesobmann der Kommunalpolitischen Vereinigung
 - k) die Obleute und die geschäftsführenden Obleute der Teilorganisationen, sofern sie dem Landesparteivorstand nicht in anderer Funktion angehören
 - l) die Präsidentin/der Präsident des Stmk. Gemeindebundes, sofern sie/er der Steirischen Volkspartei angehört

2a. Scheidet eines der unter Z 2 lit. e), f) und h) genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteivorstand auf Vorschlag der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmanns eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen. Dieser/Diesem kommt jedenfalls Stimmrecht im Landesparteivorstand zu.
- 3. Beratende Mitglieder
 - a) die Obfrau/der Obmann des steirischen Parlamentsklubs der ÖVP,
 - b) die Präsidentinnen/Präsidenten (sofern die Volkspartei nicht die Präsidentin/den Präsidenten stellt, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten) der Steirischen Wirtschaftskammer, der Steirischen Arbeiterkammer, der Steirischen Landwirtschaftskammer und der Steirischen Landarbeiterkammer, sofern sie der Steirischen Volkspartei angehören,
 - c) die Landesparteiorganisationsreferentin/der Landesparteiorganisationsreferent Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Mit Sonderaufgaben betraute Referentinnen/Referenten können im Bedarfsfall mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4. Dem Landesparteivorstand steht es frei, weitere Mitglieder zu kooptieren, welchen beratende Stimme zukommt.
- 5. Für die Schriftführung sorgt die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer.

§ 43 Aufgabenkreis

1. Der Landesparteivorstand trifft alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen, insoweit sie nicht in diesem Statut anderen Parteiorganen vorbehalten sind. Der Landesparteivorstand hat das grundlegende Vorschlagsrecht für die vom Landesparteitag zu wählenden Funktionen und trifft alle Personalentscheidungen innerhalb der laufenden Funktionsperiode.
2. Wahl von vier Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksparteiobleuten in das Landesparteipräsidium.

III. Das Landesparteipräsidium

§ 44 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a) die Landesparteibfrau/der Landesparteibmann
 - b) die/der geschäftsführende Landesparteibfrau/Landesparteibmann
 - c) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landesparteibfrau/des Landesparteibmannes
 - d) die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, die Mitglieder der Bundesregierung, die Landtagspräsidentinnen/ Landtagspräsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, jeweils soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören
 - e) die Stadtparteibfrau/der Stadtparteibmann von Graz, sofern sie/er nicht in anderer Funktion dem Landesparteipräsidium angehört
 - f) die Klubobfrau/der Klubobmann der Fraktion der Steirischen Volkspartei im Steiermärkischen Landtag
 - g) die Landesparteifinanzreferentin/der Landesparteifinanzreferent
 - h) die Landesobfrau/der Landesobmann der Kommunalpolitischen Vereinigung
 - i) die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer
 - j) die Obleute der Teilorganisationen, soweit sie nicht in anderer Funktion dem Landesparteipräsidium angehören
 - k) die vier vom Landesparteivorstand gewählten Vertreterinnen/Vertreter der Bezirksparteiobleute

§ 45 Aufgabenkreis

1. Das Landesparteipräsidium bestellt die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer (§ 32)
2. Im Übrigen trifft und verantwortet das Landesparteipräsidium alle tagespolitischen Entscheidungen.
3. Das Landesparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Organ zu berichten.
4. Das Landesparteipräsidium wird nach Bedarf einberufen.



ABSCHNITT H

Organe der Bezirksparteiorganisation

§ 46 Einrichtung

Der Zuständigkeitsbereich der Organe der Bezirksparteiorganisation erstreckt sich auf das Gebiet der politischen Bezirke.

I. Der Bezirksparteitag

§ 47 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirksparteiorganisation und ist vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort des Bezirksparteitages bestimmt der Bezirksparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages zuzugehen. Nach halbstündigem Zuwarten ist der Bezirksparteitag jedenfalls beschlussfähig.
2. Auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der nachgeordneten Ortsparteivorstände hat die Bezirksparteiobfrau/der Bezirksparteiobmann innerhalb eines Monats nach Beschlusseingang einen außerordentlichen Bezirksparteitag einzuberufen.
3. § 39 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.
4. § 3 Abs. 4 der GO gilt sinngemäß.

§ 48 Zusammensetzung

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Bezirksparteitag an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes
 - b) die Delegierten der nachgeordneten Ortsparteiorganisationen
 - c) die Bundes- und Landesregierungsmitglieder, die Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglieder des Bundesrates, die Abgeordneten zum Landtag und die Mitglieder des Europäischen Parlaments, soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören und im Bereich des Bezirkes ihren Wohnsitz haben.
 - d) die Ortsparteiobleute, Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Gemeinderätinnen/Gemeinderäte des Bezirkes, soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören und nicht in anderer Funktion dem Bezirksparteitag angehören.
 - e) Delegierte der Teilorganisationen: Jede der 6 Teilorganisationen entsendet für angefangene 250 ihrer ordentlichen Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten; mindestens jedoch 3 Delegierte, die im Bezirk ihren Wohnsitz haben. Voraussetzung dafür ist, dass die entsendende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat und dass die zugrunde liegende Anzahl der ordentlichen Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag bei ihrer Teilorganisation entrichtet hat.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Bezirksparteitag an:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesparteivorstandes
 - b) die zwei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer
 - c) die jeweils ranghöchsten Funktionärinnen/Funktionäre der gesetzlichen Interessenvertretungen, soweit sie auf einer Liste der ÖVP oder Liste einer Teilorganisation gewählt wurden
 - d) soweit Mitgliedern des Bezirksparteivorstandes in diesem nur beratende Stimme zukommt, steht ihnen auch auf dem Bezirksparteitag nur beratende Stimme zu, es sei denn, dass eine Delegierung mit beschließender Stimme erfolgt.
3. § 40 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 49 Aufgabenkreis

- a) Wahl der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes: Während des Tagesordnungspunktes „Wahl der Bezirksparteiobfrau/ des Bezirksparteiobmannes“ führt die Vertreterin/der Vertreter des Landesparteivorstandes den Vorsitz.
- b) Wahl von Stellvertretern der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes, wobei auf einen entsprechenden Frauen- und Jugendanteil zu achten ist.
- c) Wahl der Bezirksparteifinanzreferentin/des Bezirksparteifinanzreferenten
- d) Wahl der Bezirksparteiorganisationsreferentin/des Bezirksparteiorganisationsreferenten
- e) Wahl weiterer vier Mitglieder in den Bezirksparteivorstand, wobei die regionale Gliederung des Bezirkes zu berücksichtigen ist.
- f) Wahl von zwei Finanzprüferinnen/Finanzprüfern
- g) Wahl der Delegierten der Bezirksparteiorganisation zum Landesparteitag (§ 40 Abs. 1 lit c): Für 1.000 ÖVP-Landtagsstimmen ist eine Delegierte/ein Delegierter zu wählen. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend der Struktur der Wählerschaft die Teilorganisationen vertreten sind. Für mehr als 250 Reststimmen über das volle Tausend kann eine Delegierte/ein Delegierter zusätzlich entsendet werden.
- h) Wahl von Referentinnen/Referenten in den Bezirksparteivorstand (§ 50 Abs. 2 lit g und l)
- i) Wahl einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates, die/der noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, in den Bezirksparteivorstand
- j) Beschlussfassung über den, dem Landesparteivorstand vorzulegenden, politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes.
- k) Beschlussfassung über den, dem Landesparteivorstand vorzulegenden, finanziellen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes.
- l) Beschlussfassung über sonstige vom Bezirksparteivorstand vorgesehene bzw. von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Bezirksparteitages dringlich beantragte Tagesordnungspunkte. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 gelten sinngemäß.

II. Der Bezirksparteivorstand

§ 50 Zusammensetzung

1. Der Bezirksparteivorstand wird von der Bezirksparteiobfrau/vom Bezirksparteiobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündigem Zuwarten ist der Bezirksparteivorstand jedenfalls beschlussfähig.
2. Mit beschließender Stimme gehören dem Bezirksparteivorstand an:
 - a) die Bezirksparteiobfrau/der Bezirksparteiobmann
 - b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes
 - c) die Bezirksparteifinanzreferentin/der Bezirksparteifinanzreferent
 - d) die Bezirksparteiorganisationsreferentin/der Bezirksparteiorganisationsreferent
 - e) die vom Bezirksparteitag gewählten weiteren 4 Mitglieder
 - f) die Bezirksgeschäftsführerin/der Bezirksgeschäftsführer
 - g) die Obleute der Teilorganisationen, sofern sie dem Bezirksparteivorstand nicht schon in anderen Funktionen angehören
 - h) die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglieder des Bundesrates, die Abgeordneten zum Landtag und die Mitglieder des Europäischen Parlaments, soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören und im Bezirk ihren Wohnsitz haben und nicht schon in anderen Funktionen dem Bezirksparteivorstand angehören
 - i) die vom Bezirksparteitag gewählten Referentinnen/Referenten für wichtige Bereiche wie z. B. Umwelt, Soziales, Gesundheit, Verkehr, Europa, Bildung, Wirtschaft und Landwirtschaft
 - j) die Bezirksobfrau/der Bezirksobmann der Kommunalpolitischen Vereinigung
 - k) eine/ein vom Bezirksparteitag gewählte Jugendgemeinderätin/gewählter Jugendgemeinderat
 - l) die vom Bezirksparteitag gewählte Referentin/Referent für Aus- und Fortbildung



3. § 42 Abs. 3 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 51 Aufgabenkreis

1. Der Bezirksparteivorstand trifft alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen für den Bezirk, soweit sie nicht in diesem Statut anderen Parteiorganen vorbehalten sind.
2. Der Bezirksparteivorstand hat das Vorschlagsrecht für die vom Bezirksparteitag zu wählenden Funktionen.

ABSCHNITT I

Organe der Ortsparteiorganisation

§ 52 Zuständigkeit

Der Zuständigkeitsbereich der Organe der Ortsparteiorganisation erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet einer Gemeinde.

I. Der Ortsparteitag

§ 53 Einberufung

1. Der Ortsparteitag ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Ortsparteiorgane einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Ortsparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung allen Parteimitgliedern der Ortsgruppe mindestens eine Woche vor Beginn des Ortsparteitages zuzugehen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ortsparteimitglieder eine halbe Stunde nach dem vorgesehenen Eröffnungszeitpunkt beschlussfähig.
2. Über schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder des Ortsparteitages, über Beschluss des Ortsparteivorstandes oder über Beschluss des Bezirksparteivorstandes hat die Ortsparteiobfrau/der Ortsparteiobmann innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Ortsparteitag abzuhalten.

§ 54 Aufgabenkreis

- a) Wahl der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes. Den Wahlakt leitet die Vertreterin/der Vertreter des Bezirksparteivorstandes
- b) Wahl von Stellvertretern der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes, wobei auf die regionale Gliederung der Gemeinden und einen entsprechenden Frauen- und Jugendanteil zu achten ist.
- c) Wahl der Finanzreferentin/des Finanzreferenten
- d) Wahl der Organisationsreferentin/des Organisationsreferenten
- e) Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers
- f) Wahl der vier weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes, wobei die regionale Gliederung der Gemeinde zu berücksichtigen ist und ein Mitglied unter 25 Jahren sein muss.
- g) Wahl der zwei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer
- h) Wahl von Referentinnen/Referenten für jene Teilorganisationen, die keine örtlichen Obleute stellen
- i) Wahl der Delegierten für den Bezirksparteitag. Der einheitliche Schlüssel für die Entsendung der Delegierten wird vom Bezirksparteivorstand festgelegt. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der Struktur der Wählerschaft die Teilorganisationen entsprechend vertreten sind.
- j) Beschlussfassung über den dem Bezirksparteitag vorzulegenden politischen und finanziellen Rechenschaftsbericht.
- k) Beschlussfassung über allfällige Anträge, die dann dem Bezirksparteivorstand vorzulegen sind.
- l) Wahl der Referentin/des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- m) Wahl der Umweltreferentin/des Umweltreferenten
- n) Wahl der Referentin/des Referenten für Mitgliederbetreuung

II. Der Ortsparteivorstand

§ 55 Zusammensetzung

1. Der Ortsparteivorstand wird von der Ortsparteiobfrau/vom Ortsparteiobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündigem Zuwarten ist der Ortsparteivorstand jedenfalls beschlussfähig.
2. Dem Ortsparteivorstand gehören an:
 - a) die Ortsparteiobfrau/der Ortsparteiobmann
 - b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes
 - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und Vizebürgermeisterin/Vizebürgermeister, soweit sie der ÖVP angehören, oder die/der ranghöchste Gemeindemandatarin/Gemeindemandatar der ÖVP
 - d) die Organisationsreferentin/der Organisationsreferent
 - e) die Finanzreferentin/der Finanzreferent
 - f) die Schriftführerin/der Schriftführer
 - g) die Obleute der Teilorganisationen, sofern sie nicht dem Ortsparteivorstand in anderen Funktionen angehören
 - h) die Referentin/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) die Umweltreferentin/der Umweltreferent
 - j) die Referentin/der Referent für Mitgliederbetreuung
 - k) die gewählten weiteren 4 Mitglieder

§ 56 Aufgabenkreis

Der Ortsparteivorstand trifft alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen für die Ortsgruppe, insoweit sie nicht in diesem Statut anderen Parteiorganen vorbehalten sind. Der Ortsparteivorstand hat das Vorschlagsrecht für die vom Ortsparteitag zu wählenden Funktionen.



ABSCHNITT J

Sonderbestimmungen für Graz

A Organe der Stadtparteiorganisation

§ 57 Zuständigkeitsbereich

1. Der Zuständigkeitsbereich der Stadtparteiorganisation umfasst das gesamte Stadtgebiet. Ihr Aufgabenkreis entspricht dem einer Bezirksparteiorganisation in der übrigen Steiermark.
2. Organe sind:
 - a) Stadtparteitag
 - b) Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz
 - c) Stadtparteivorstand
 - d) Stadtparteipräsidium

I. Der Stadtparteitag

§ 58 Einberufung

1. Der Stadtparteitag ist das oberste Organ der Grazer Volkspartei und wird grundsätzlich als „Offener Parteitag“ abgehalten. Er ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Stadtparteiorgane von der Stadtparteiobfrau/vom Stadtparteiobmann bzw. im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz der Stadtparteiobfrau/des Stadtparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort des Stadtparteitages sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Stadtparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages zuzugehen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtparteitag ist beschlussfähig.
2. Über Beschluss des Landesparteivorstandes, des Stadtparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der nachgeordneten Bezirksvorstände oder über Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder hat die Stadtparteiobfrau/der Stadtparteiobmann innerhalb eines Monats nach Beschlusseingang einen außerordentlichen Stadtparteitag einzuberufen.
3. Der Stadtparteitag ist als Delegiertenparteitag durchzuführen.

§ 59 Zusammensetzung

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Stadtparteitag an:
 - a) die Mitglieder des Stadtparteivorstandes.
 - b) die Delegierten der Stadtbezirksparteiorganisationen. Jeder Bezirk entsendet für je 200 ÖVP-Gemeinderatsstimmen eine Delegierte/einen Delegierten.
 - c) die Delegierten der sechs Teilorganisationen. Jede Teilorganisation entsendet für je 500 ihrer in der Landeshauptstadt Graz wohnhaften ordentlichen Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten, mindestens jedoch zwei. Der Stadtparteivorstand kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel festsetzen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Teilorganisationen zu berücksichtigen.
 - d) zwei Delegierte jeder anerkannten nahestehenden Organisation, wenn sich deren Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Graz erstreckt.
2. Die Delegierten müssen Parteimitglieder sein und in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
3. Mit beratender Stimme gehören dem offenen Stadtparteitag alle anwesenden Gäste an.

§ 60 Aufgabenkreis

- a) Wahl der Stadtparteiobfrau/des Stadtparteiobmannes
- b) Wahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Stadtparteiobfrau/des Stadtparteiobmannes
- c) Wahl der Stadtparteifinanzreferentin/des Stadtparteifinanzreferenten
- d) Wahl der Stadtparteiorganisationsreferentin/des Stadtparteiorganisationsreferenten
- e) Wahl von zwei Finanzprüferinnen/Finanzprüfern

- f) Wahl der 3 Mitglieder der Unvereinbarkeitskommission
- g) Wahl der bis zu 15 weiteren Mitglieder der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz
- h) Wahl der Delegierten der Stadtparteiorganisation zum Landesparteitag. Für je 1.000 ÖVP-Landtagsstimmen ist eine Delegierte/ein Delegierter zu wählen. Bei der Auswahl der Delegierten ist auf die Struktur der Wählerschaft Rücksicht zu nehmen. Für mehr als 250 Reststimmen auf das volle Tausend kann eine Delegierte/ein Delegierter zusätzlich entsandt werden.
- i) Nominierung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeinderatswahl
- j) Beschlussfassung über den dem Landesparteivorstand vorzulegenden politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Stadtparteivorstandes.
- k) Beschlussfassung über den dem Landesparteivorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Stadtparteivorstandes nach Anhörung des Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüfer.
- l) Beschlussfassung über sonstige vom Stadtparteivorstand vorgesehene bzw. mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Stadtparteitages beantragte Tagesordnungspunkte.

II. Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz

§ 61 Einberufung und Zusammensetzung:

1. Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz wird von der Stadtparteiobfrau/vom Stadtparteiobmann einberufen. Die Einladungen haben unter Anchluss der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zuzugehen.
Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz kann tagen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
2. Der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz gehören an:
 - a) die Mitglieder des Stadtparteivorstandes
 - b) die Grazer Mandatarinnen/Mandatare, soweit sie der ÖVP angehören, und zwar: Bundes- und Landesregierungsmitglieder, Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat, Landtagsabgeordnete und die Mitglieder des Europäischen Parlaments, wenn sie ihren Wohnsitz in Graz haben und vom Stadtparteivorstand nominiert wurden, sowie Gemeinderätinnen/Gemeinderäte und Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Bezirksrätiinnen/Bezirksräte, soweit sie der ÖVP angehören.
 - c) die bis zu 15 weiteren vom Stadtparteitag gewählten Mitglieder.
 - d) je eine Vertreterin/ein Vertreter der anerkannten nahestehenden Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Graz erstreckt.
 - e) der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz steht es frei, weitere Mitglieder zu kooptieren.
3. Aufgabenkreis: Aufgabe der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz ist es, den Stadtparteivorstand zu beraten und zu unterstützen.

III. Der Stadtteilvorstand

§ 62 Einberufung und Zusammensetzung:

1. Der Stadtteilvorstand wird von der Stadtparteiobfrau/vom Stadtparteiobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder analog § 58 Abs. 1 eingeladen wurden.
2. Mit beschließender Stimme gehören dem Stadtteilvorstand an:
 - a) die Stadtparteiobfrau/der Stadtparteiobmann
 - b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtparteiobfrau/des Stadtparteiobmannes
 - c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Grazer Volkspartei
 - d) die Stadtteilfinanzreferentin/der Stadtteilfinanzreferent
 - e) die Stadtteilorganisationsreferentin/der Stadtteilorganisationsreferent
 - f) die Bezirksparteibleute
 - g) die Klubobfrau/der Klubobmann der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
 - h) die Klubobfrau/der Klubobmann des ÖVP-Bezirksvorsteherclubs
 - i) die Stadtobboleute der Teilorganisationen
 - j) die Stadtseatsmitglieder, soweit sie der ÖVP angehören



- k) die Grazer Mandatarinnen/Mandatare, soweit sie der Steirischen Volkspartei angehören und zwar: die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglieder des Bundesrates, die Abgeordneten zum Landtag und die Mitglieder des Europäischen Parlaments, wenn sie ihren Wohnsitz in Graz haben
 - l) Die Landesparteigeschäftsführerin/der Landesparteigeschäftsführer sofern sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Graz hat
 - m) dem Stadtparteivorstand steht es frei, für wichtige Bereiche wie Umwelt, Wirtschaft, Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung, Aus- und Fortbildung usw. Referentinnen/Referenten in den Vorstand stimmberechtigt zu kooptieren.
3. Dem Stadtparteivorstand steht es frei, weitere Mitglieder zu kooptieren, welchen beratende Stimme zukommt.

§ 63 Aufgabenkreis

- a) Alle grundsätzlichen politischen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen für die Stadtpartei, insoweit sie nicht in diesem Statut anderen Parteiorganen vorbehalten sind.
- b) Erstellung eines grundlegenden Vorschlags für die zum Stadtparteitag zu nominierenden Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeinderatswahl.
- c) Erstellung eines grundlegenden Vorschlags für die vom Stadtparteitag zu wählenden Funktionen.
- d) Beschluss über die Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeinderatswahl.
- e) Nominierung der Stadtsenatsmitglieder nach Anhörung des Gemeinderatsklubs.
- f) Berichterstattung an den Stadtparteitag über die Durchführung der vom vorangegangenen Stadtparteitag beschlossenen oder ihr von diesem zur Erledigung zugewiesenen Anträge.
- g) Erstattung des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Stadtparteitag.
- h) Erstellung eines Vorschlages für die vom Stadtparteitag zu nominierenden Kandidatinnen/Kandidaten für die Nationalratswahl und Landtagswahl
- i) Beschlussfassung über die Abhaltung einer Vorwahl, Urabstimmung über Vorschlag der Stadtparteiobfrau/ des Stadtparteiobmannes oder über Verlangen von mind. 10 % der Mitglieder der Grazer Volkspartei.
- j) Festsetzung von Delegiertenschlüsseln gemäß § 59 Abs. 1 lit c) sowie § 67 lit. i) und j).
- k) Festsetzung der Höhe der einzuhebenden Mandatarsbeiträge.

IV. Das Stadtparteipräsidium

§ 64 Zusammensetzung

1.
 - a) die Stadtparteiobfrau/der Stadtparteiobmann
 - b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtparteiobfrau/des Stadtparteiobmannes
 - c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Grazer Volkspartei
 - d) die Stadtparteiorganisationsreferentin/der Stadtparteiorganisationsreferent
 - e) die Stadtparteifinanzreferentin/der Stadtparteifinanzreferent
 - f) die Klubobfrau/der Klubobmann der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
 - g) die Sprecherin/der Sprecher der Bezirksparteiobleute, jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt durch die Vollversammlung der Bezirksparteiobleute
 - h) die Mitglieder des Stadtsenats, soweit sie der Grazer Volkspartei angehören
 - i) die Obleute bzw. geschäftsführenden Obleute der Teilorganisationen, soweit sie nicht in anderer Funktion dem Stadtparteipräsidium angehören
 - j) die Obfrau/der Obmann des ÖVP-Bezirksvorsteherclubs
2. Aufgabenkreis: Aufgabe des Stadtparteipräsidiums ist die Vorberatung von wichtigen politischen Fragen für den Stadtparteivorstand.

B Organe der Bezirksparteiorganisation

Der Zuständigkeitsbereich jeder Stadtbezirksparteiorganisation umfasst den zugehörigen Stadtbezirk.

I. Der Bezirksparteitag

§ 65 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei und ist analog dem Stadtparteitag offen durchzuführen und wird vor Ablauf der Funktionsperiode von der Bezirksparteiobfrau/vom Bezirksparteiobmann bzw. im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen/seinen Stellvertretern einberufen. Er tagt unter dem Vorsitz der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes. Zeitpunkt und Ort des Bezirksparteitages sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Bezirksparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung allen Parteimitgliedern des Bezirkes mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages zuzugehen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksparteitag ist beschlussfähig.
2. Über Beschluss des Stadtparteivorstandes, des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksparteivorstandes oder über Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder hat die Bezirksparteiobfrau/der Bezirksparteiobmann innerhalb eines Monats nach Beschlusseingang einen außerordentlichen Bezirksparteitag einzuberufen.

§ 66 Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder des Bezirkes.
- b) Alle anwesenden Gäste haben beratende Stimme.

§ 67 Aufgabenkreis

- a) Wahl der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes
- b) Wahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes
- c) Wahl der Finanzreferentin/des Finanzreferenten
- d) Wahl der Organisationsreferentin/des Organisationsreferenten
- e) Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers
- f) Wahl der bis zu 15 weiteren Mitglieder der Bezirksmitarbeiterinnen-/Bezirksmitarbeiterkonferenz, wobei die Struktur der Wählerschaft berücksichtigt werden sollte.
- g) Wahl von 2 Finanzprüferinnen/Finanzprüfern
- h) Nominierung der Bezirksräatinnen/Bezirksräte
- i) Wahl der Delegierten für den Stadtparteitag. Jeder Bezirk entsendet für je 200 ÖVP-Stimmen des Bezirksergebnisses der letzten Gemeinderatswahl eine Delegierte/einen Delegierten. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Struktur der Wählerschaft entsprechend vertreten ist.
- j) Vorschlag an den Stadtparteitag für Delegierte zum Landesparteitag, wobei je eine Delegierte/ein Delegierter für 1.000 ÖVP-Landtagswahlstimmen vorzuschlagen ist.
- k) Beschlussfassung über den dem Stadtparteivorstand vorzulegenden politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsbericht.
- l) Beschlussfassung über allfällige Anträge, die dem Stadtparteivorstand vorzulegen sind.
- m) Der Stadtparteivorstand kann einen von lit. i) und j) abweichenden Delegiertenschlüssel festsetzen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Teilorganisationen zu berücksichtigen.



II. Die Bezirksmitarbeiterinnen-/Bezirksmitarbeiterkonferenz

§ 68 Einberufung und Zusammensetzung:

1. Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz wird von der Bezirksparteiobfrau/vom Bezirksparteiobmann einberufen und kann tagen, wenn alle Mitglieder gem. § 58 Abs.1 eingeladen werden.
2. Der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz gehören an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes
 - b) die bis zu 15 vom Bezirksparteitag gewählten Mitglieder
 - c) die zwei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer
 - d) die der ÖVP angehörenden Bezirksrätinnes/Bezirksräte
 - e) der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz steht es frei, weitere Mitglieder zu kooptieren.
3. Aufgabenkreis: § 61 Abs. 3 gilt sinngemäß.

III. Der Bezirksparteivorstand

§ 69 Einberufung und Zusammensetzung:

1. Der Bezirksparteivorstand wird von der Bezirksparteiobfrau/vom Bezirksparteiobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder analog § 58 Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen werden.
2. Mit beschließender Stimme gehören dem Bezirksparteivorstand an:
 - a) die Bezirksparteiobfrau/der Bezirksparteiobmann
 - b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bezirksparteiobfrau/des Bezirksparteiobmannes
 - c) die Finanzreferentin/der Finanzreferent
 - d) die Organisationsreferentin/der Organisationsreferent
 - e) die Schriftführerin/der Schriftführer
 - f) die im Bezirk wohnhaften Mandatarinnen/Mandatare der Steirischen Volkspartei
 - g) die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher bzw. –Stellvertreterin/-Stellvertreter, soweit sie/er der ÖVP-Fraktion angehört
 - h) dem Bezirksparteivorstand steht es frei, für wichtige Bereiche wie Umwelt, Wirtschaft, Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit usw. Referentinnen/Referenten in den Vorstand stimmberechtigt zu kooptieren
 - i) die Obleute der Teilorganisationen
3. Dem Bezirksparteivorstand steht es frei, weitere Mitglieder zu kooptieren, welchen beratende Stimme zukommt.

§ 70 Aufgabenkreis

- a) Alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen für die Bezirkspartei, insoweit sie nicht in diesem Statut anderen Parteiorganen vorbehalten sind. Der Bezirksparteivorstand schlägt die vom Bezirksparteitag zu wählenden Funktionen vor.
- b) Erstattung eines Vorschlags für die Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeinderatswahl an den Stadtparteivorstand.
- c) Berichterstattung an den Bezirksparteitag über die Durchführung der vom vorangegangenen Bezirksparteitag beschlossenen oder ihr von diesem zugewiesenen Anträge.
- d) Beschluss über die Reihung der Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Kandidatinnen/Kandidaten zum Bezirksrat
- e) Erstattung eines politischen, organisatorischen und finanziellen Tätigkeitsberichtes an den Bezirksparteitag.

C Offenlegungspflicht/Unvereinbarkeitsbestimmungen

§ 71 Offenlegungspflicht

1. Mitglieder des Stadtsenats, Gemeinderätinnen/Gemeinderäte und Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher haben ihre Funktionen in Interessenvertretungen, Gewerkschaft, Wirtschaftsbetrieben, Genossenschaften, Vereinen, Bürgerinitiativen etc. einschließlich allfälliger daraus erwachsender Bezüge offenzulegen.
2. Mitglieder des Stadtsenates müssen zusätzlich ihre Vermögensverhältnisse gegenüber der Unvereinbarkeitskommission (§ 72) offenlegen.

§ 72 Unvereinbarkeitsbestimmungen

1. Mitglieder des Stadtsenates, Gemeinderätinnen/Gemeinderäte und Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher dürfen zu ihrer Funktion keine weitere bezahlte Tätigkeit ausüben, sofern sie diese als Vertreterinnen/Vertreter der Stadt wahrnehmen.
2. Mitgliedern des Stadtsenates, des Gemeinderates und den Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern ist untersagt, neben ihrem Mandat eine Funktion auszuüben, die zu einer Interessenskollision führen kann.
3. Die Prüfung, ob eine Interessenskollision gegeben ist, obliegt einer vom Stadtparteitag zu wählenden Unvereinbarkeitskommission, bestehend aus einer parteiunabhängigen rechtskundigen Person als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern, die weder Angestellte noch Funktionärinnen/Funktionäre der Partei sein dürfen.



ABSCHNITT K

Obleute der territorialen Parteiorganisationen

§ 73 Die Landesparteiobfrau/Der Landesparteiobmann

1. Die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann steht an der Spitze der Landesorganisation der Steirischen Volkspartei, vertritt diese gegenüber dem Bundesparteivorstand und der Bundesparteiobfrau/ dem Bundesparteiobmann, gegenüber den anderen Landesparteiorganisationen und nach außen. Sie/ Er ist dem Landesparteitag bzw. dem Bundesparteivorstand verantwortlich. Sie/Er führt den Vorsitz in den Organen der Landesparteiorganisation. Sie/Er hat für die Einberufung dieser Organe zu sorgen und leitet ihre Tätigkeit, gestützt auf das Parteiprogramm, auf das BPOST., auf das LPOST. und auf die Geschäftsordnung. Sie/Er überwacht die Durchführung gefasster Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte des Landesparteivorstandes. Sie/Er kann nach ihrem/seinem Ermessen Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare der Steirischen Volkspartei, die das Bundesland im Landtag, im Nationalrat oder im Bundesrat vertreten, auch außerhalb des Rahmens von Parteiorganen zu Besprechungen einberufen. Funktionärinnen/Funktionäre und Mandatarinnen/Mandatare sind verpflichtet, solchen Einberufungen Folge zu leisten und allfällige in solchen Besprechungen gegebene Richtlinien zu beachten. Der Landesparteiobfrau/ Dem Landesparteiobmann hat, alle ihr/ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um eine effektive Zusammenarbeit und die programmatiche Übereinstimmung aller in der Landesparteiorganisation vereinigten Kräfte der Steirischen Volkspartei zu sichern. Sie/Er hat Sitz und Stimme im Klub der Landtagsabgeordneten der Steirischen Volkspartei. Sie/Er unterfertigt insbesondere Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Organs zugrunde liegt. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer vollzieht die Gegenzzeichnung. Die Landesparteiobfrau/Der Landesparteiobmann kann Funktionärinnen/ Funktionäre oder Angestellten Zeichnungsberechtigung für laufende Angelegenheiten fallweise oder bis auf weiteres erteilen.
2. In allen unter Abs. 1 angeführten Agenden ist im Bedarfsfall die gf. Landesparteiobfrau/der gf. Landesparteiobmann die/ der ständige Vertreterin/Vertreter der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes.
3. Im Falle der Verhinderung der gf. Landesparteiobfrau/des gf. Landesparteiobmannes vertreten sie/ ihn die vom Landesparteitag gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes in der durch sie/ihn bestimmten Reihenfolge. Ist keine Reihenfolge bestimmt, erfolgt die Vertretung durch die/den lebensälteste/ lebensältesten Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 74 Obleute der nachgeordneten Parteiorganisationen

1. Die Obleute der nachgeordneten Parteiorganisationen auf Bezirks-, Stadt- und Ortsebene vertreten die betreffende Parteiorganisation der Steirischen Volkspartei im Rahmen der diesen nach dem Statut zukommenden Selbstständigkeit nach außen. Sie führen den Vorsitz in den Organen ihrer Organisation. Sie haben für die Einberufung dieser Organe zu sorgen und leiten ihre Tätigkeit. Sie überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte. Schriftstücke in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Organs ihres Bereiches unterliegen, unterfertigen sie unter Gegenzzeichnung einer/eines zweiten, dem Parteiorgan angehörenden Funktionärin/Funktionärs, womöglich der Referentin/ des Referenten oder der/des bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführers.
2. Im Falle der Verhinderung der Parteiobfrau/des Parteiobmannes vertreten sie/ihn die gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

ABSCHNITT L

Organe in Finanzsachen

§ 75 Die Landesparteifinanzreferentin/Der Landesparteifinanzreferent

1. Der Landesparteifinanzreferentin/Dem Landesparteifinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Steirischen Volkspartei. Sie/Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Die Landesparteifinanzreferentin/Der Landesparteifinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.
2. Die Landesparteifinanzreferentin/Der Landesparteifinanzreferent ist an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre/seine gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

§ 76 Die Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Landesparteiorganisation, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von drei Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfern geprüft. Diese wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfern auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel.
2. Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfern alle für Ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu geben und Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
3. Die Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer haben das Recht, nach Rücksprache mit der Landesparteifinanzreferentin/dem Landesparteifinanzreferenten, die finanzielle Gebarung der Landesparteiorganisation zu überprüfen.
4. Die Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Landesparteiorganisation bekleiden.



ABSCHNITT M

Der Landeskontrollausschuss

§ 77 Zusammensetzung

1. Der Landesparteitag wählt den Landeskontrollausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zur/zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine VorsitzStellvertretung. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landeskontrollausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen. Als Mitglieder und Ersatzmitglieder können nicht nominiert werden: Die Mitglieder des Landesparteivorstandes, wenn sie ein Mandat in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausüben oder Angestellte der Landesparteiorganisation oder einer Teilorganisation sind. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 78 Aufgaben

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesparteiorganisation und der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüferinnen/Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichtes. Der Landeskontrollausschuss überwacht die Einhaltung der Statuten, insbesondere die Einhaltung der Kumulierungsbeschränkungen.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes, des Landesparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landesparteivorstand jährlich, im Dringlichkeitsfall unverzüglich. Ferner dem Landesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
3. Die Organe, Funktionärinnen/Funktionäre und Angestellten der Landesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich.

ABSCHNITT N

Das Landesparteigericht

§ 79 Zusammensetzung

Der Landesparteitag wählt das Landesparteigericht bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zur/zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine VorsitzStellvertretung. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens 10 Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien Voraussetzung ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der Steirischen Volkspartei bekleiden.

§ 80 Zuständigkeit

Das Landesparteigericht entscheidet über:

- a) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Teilorganisationen
- b) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Mitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt
- c) Berufungen gem. § 22 Abs. 5

§ 81 Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beziehen. Die Vertretung durch eine Verfahrensbevollmächtigte/einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigte/Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP sein.
2. Das Parteigericht hat nach seiner Anrufung vorerst ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel der Streitbeilegungen durchzuführen. Auch hierbei ist nach den Grundsätzen des § 81 Abs. 1 vorzugehen. Sofern das Schlichtungserfahren nicht früher beendet ist, entscheidet das Parteigericht die Streitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff. ZPO abschließend. Gegen die Entscheidung kann nur eine Klage auf gerichtliche Aufhebung gem. § 611 ZPO gestellt werden.
3. Das Landesparteigericht entscheidet unter sinngemäßer Anwendung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm.



ABSCHNITT O

Ausschlussverfahren und Wiederaufnahme

§ 82 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet grundsätzlich der Landesparteivorstand.
2. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an das Landesparteigericht offen.
3. Die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Parteimitgliedes zu Teilorganisationen bleibt vom Ausschluss grundsätzlich unberührt, vermittelt aber ab diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft zur Partei mehr. Eine gesonderte Beschlussfassung über einen Ausschluss aus der Teilorganisation bleibt dieser vorbehalten.

§ 83 Wiederaufnahme

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesparteiorganisation zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Stellungnahmen der Orts- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist eine Stellungnahme jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. § 4 gilt sinngemäß.
2. Die Landesparteiorganisation ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wieder aufgenommenes Mitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Partefunktion bekleiden darf.

ABSCHNITT P

Geschäftsordnung, Inkrafttreten

§ 84 Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen in Durchführung des LPOSt. sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Landesparteitag zu beschließen ist.

§ 85 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Statutes treten mit Beschluss vom 24. o. Landesparteitag am 17. September 2022 in Kraft.

Geschäftsordnung

ABSCHNITT A

Einleitung

§ 1 Einleitung

1. Die Geschäftsordnung (GO) stellt eine durchführende Regelung des Landesparteiorganisationsstatutes (LPOSt.) dar. Keine ihrer Bestimmungen darf dem LPOSt. widersprechen.
2. Die GO regelt:
 - a) die Vorbereitungen und den Ablauf von Tagungen (Landesparteitage, Bezirksparteitage, Ortsparteitage)
 - b) die Vorbereitungen und den Ablauf von Sitzungen leitender Organe (Landesparteivorstand, Landesparteipräsidium, Bezirksparteivorstand, Ortsparteivorstand).
3. Zeichnungsberechtigungen



ABSCHNITT B

Landesparteitag

I. Vorbereitende Maßnahmen

§ 2 Einberufung, Teilnahmeberechtigung

1. Die Einberufung erfolgt gemäß § 39 LPOST.
2. Wenn es nicht möglich ist, die Tagesordnung der Einladung beizulegen, kann diese beim Landesparteitag aufgelegt werden.
3. Die Einberufung ist in der Regel zwei Wochen vor Abhaltung in geeigneter Form (Zeitungsinserat, Homepage der StVP) zu verlautbaren.
4. Über das Recht der Teilnahme bestimmt § 40 Abs. 1 und 2 LPOST.
5. Der/Dem Vorsitzenden steht es zu, gegebenenfalls Fachexpertinnen/Fachexperten mit der Berichterstattung über besondere Tagesordnungspunkte bzw. mit der Begutachtung zu erörternder Fragen zu betrauen. Solche Fachexpertinnen/Fachexperten müssen dem Landesparteitag nicht als Delegierte angehören.
6. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen vor der Eröffnung der Tagung schriftlich beantragt werden („Dringlichkeitsanträge“). Über die Anerkennung solcher Anträge als dringlich und die Erweiterung der Tagesordnung ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen, es bedarf der absoluten Stimmenmehrheit. Andernfalls werden solcherart beantragte Tagesordnungspunkte dem Landesparteivorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

§ 3 Delegierten- und Gästeausweise

1. Delegierten- und Gästeausweise werden durch die Landesgeschäftsführung ausgestellt.
2. Für Delegierte mit beschließender, für Delegierte mit beratender Stimme und für Gäste sind Delegiertenkarten in unterschiedlichen Farben aufzulegen.
3. Aus dem Text der Delegiertenkarten müssen ersichtlich sein:
 - a) Name der/des Delegierten
 - b) ob der/dem Delegierten beschließende oder beratende Stimme zukommt
 - c) Einlasskontrollabschnitt mit lfd. Nummer
 - d) ein Hinweis, dass die Delegiertenkarte nicht übertragbar ist.
4. Für Delegierte besteht Teilnahmepflicht. Delegierte, die voraussehbar verhindert sind am Landesparteitag teilzunehmen, haben den Verhinderungsgrund im Büro der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntzugeben. Bei Verhinderung veranlasst das Büro der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem entsendenden Organ eine Ersatzdelegierung.

§ 4 Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkontrolle

1. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer hat für die laufende Kontrolle des Saaleintrittes zu sorgen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme ist zu prüfen.
3. Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer hat den Einlasskontroll-Abschnitt abzugeben.
4. Die mit der Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkontrolle betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind hinsichtlich ihrer Pflichten eingehend zu unterweisen.
5. Platzordnung: Besondere Plätze für die Presse sind vorzusehen

§ 5 Büro des Landesparteitages

1. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer richtet am Sitz des Landesparteitages ein Büro ein, dem die Abwicklung der durch den Tagungsablauf sich ergebenden Verwaltungsaufgaben obliegt.
2. Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer hat auch Vorsorge für die Bereitstellung von Beratungsräumen für Kommissionen und Ausschüsse des Landesparteitages (§§10 und 11) zu treffen.

II. Einbringung von Anträgen

§ 6 Antragsrecht, Fristen

1. Das Recht, Anträge zum Landesparteitag zu stellen, steht allen Mitgliedern der Steirischen Volkspartei zu.
2.
 - a) Mit der Tagesordnung nicht zusammenhängende, also selbstständige Anträge sind dem Landesparteivorstand eingeschrieben spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages, gerechnet vom Aufgabetag, zu übermitteln. Solche Anträge sind von der Antragsprüfungskommission des Landesparteitages dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.
 - b) Für Anträge zu tagesordnungsmäßigen Berichten seitens nicht delegierter Parteimitglieder gelten die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a sinngemäß mit einer Ausnahme: Solche Anträge sind von der Antragsprüfungskommission keinem Ausschuss, sondern der/dem zuständigen Berichterstatterin/Berichterstatter zuzuweisen.
3. Abstufung von Anträgen: Von tagesordnungsmäßigen Berichten und Wechselreden ausgehende, mit dem Gegenstand nicht zusammenhängende Anregungen können zu neuen Anträgen verdichtet werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann dem Landesparteivorstand der Auftrag erteilt werden, solche Anträge zu verfolgen und weiteres zu veranlassen. Die getroffenen Maßnahmen sind im Rechenschaftsbericht, der dem nächsten Landesparteitag vorgetragen wird, darzulegen.

III. Leitung des Landesparteitages

§ 7 Vorsitz

1. Der Vorsitz ist der Landesparteiobfrau/dem Landesparteiobmann bzw. der geschäftsführenden Landesparteiobfrau/dem geschäftsführenden Landesparteiobmann vorbehalten (§ 39 Abs. 1 LPOSt.).
2. Sie können den Vorsitz vorübergehend und abwechselnd einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter oder einem Mitglied des Landesparteitagspräsidiums übergeben.

§ 8 Ordnungsrecht der/des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, eine Rednerin/einen Redner unterbrechen und erforderlichenfalls das Wort entziehen.

§ 9 Landesparteitagspräsidium

1. Das Landesparteitagspräsidium wird vom Landesparteivorstand dem Landesparteitag zur Wahl vorgeschlagen. Der Landesparteivorstand hat bei der Zusammensetzung des Landesparteitagspräsidiums auf eine möglichst breite Auswahl aus den in der Steirischen Volkspartei zusammengefassten Organisationen Rücksicht zu nehmen.
2. Die Wahl erfolgt in der Regel durch generelle Abstimmung (§19 Abs. 1.).

§ 10 Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre des Landesparteitages

1. Zur Unterstützung des Landesparteitagspräsidiums werden aus dem Kreis der Delegierten mit beschließender Stimme Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre gewählt.
2. Solche Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre sind:
 - a) Antragsprüferinnen/Antragsprüfer
 - b) Mandats- und Wahlprüferinnen/Mandats- und Wahlprüfer



- c) Stimmzählerinnen/Stimmzähler
 - d) Schriftführerinnen/Schriftführer
 - e) Ordnerinnen/Ordner
3. Für jede der vorgesehenen Sonderfunktionen sind 6 Personen zu wählen. Sie treten, die Ordnerinnen/Ordner ausgenommen, in Kommissionen zusammen und wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftührerin/einen Schriftführer. Die Berichterstattung an den Landesparteitag obliegt der/dem Vorsitzenden. Über deren/dessen Wunsch kann aber auch eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter gewählt werden. In jeder Kommission sollen die Teilorganisationen vertreten sein. Für diese Kommissionen gelten die einschlägigen Bestimmungen der GO sinngemäß (§ 11 Abs. 7).
4. Die Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre haben folgende Aufgaben:
- a) Die Antragsprüferinnen/Antragsprüfer beurteilen die Voraussetzungen für die Behandlung eingebrachter Anträge (§ 6 Abs. 2 lit a und b) und weisen sie dem jeweils zuständigen Ausschuss bzw. der/dem jeweils zuständigen Berichterstatterin/ Berichterstatter zu.
 - b) Die Mandats- und Wahlprüferinnen/Mandats- und Wahlprüfer untersuchen:
- 1) ob die vorbereitenden Maßnahmen des Landesparteivorstandes einwandfrei gemäß den Bestimmungen des LPOSt. und der GO erfolgt sind,
 - 2) ob die Listen der Delegierten mit beschließender bzw. beratender Stimme gem. § 40 LPOSt. lücken- und fehlerlos angelegt sind,
 - 3) ob alle gem. § 40 LPOSt. teilnahmeberechtigten Delegierten ordnungsgemäß eingeladen und mit der Delegiertenkarte, der Tagesordnung und den Unterlagen beteiligt worden sind,
 - 4) ob die in Wahlvorschlägen namhaft gemachten Personen die statutarisch festgelegten Voraussetzungen (§ 21 Abs. 4) erfüllen,
 - 5) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer hat alle notwendigen Nachweise vor Beginn des Landesparteitages in dessen Büro (§ 5) zu hinterlegen.
- c) Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler ermitteln das Ergebnis durchgeföhrter geheimer Wahlen (§ 22).
 - d) Die Schriftführerinnen/Schriftführer: Sie haben die Verhandlungsschrift über den Ablauf des vorhergehenden Landesparteitages (§ 23) auf ihre Richtigkeit zu prüfen und fertigen sie gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden und der Schriftührerin/dem Schriftführer.
 - e) Die Ordnerinnen/Ordner unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden über Weisung in Ausübung ihres/ seines Ordnungsrechtes wie Identitätskontrolle bei Stimmzettelabgabe, Entgegennahme und Weiterleitung schriftlicher Wortmeldungen und schriftlicher Anträge zu tagesordnungsmäßigen Berichten und beim Eingreifen bei Ordnungsstörungen.
5. Alle Sonderfunktionen erlöschen mit der Beendigung des Landesparteitages.

§ 11 Ausschüsse des Landesparteitages

1. Zwecks Vorberatung schriftlich eingebrachter, mit der Tagesordnung nicht zusammenhängender Anträge (§ 6 Abs. 2 lit. a) werden Ausschüsse gebildet.
2. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich zusammen:
 - a) aus drei Vertreterinnen/Vertretern des Landesparteivorstandes
 - b) aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Teilorganisationen
3. Sämtliche Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Landesparteitag als Delegierte mit beschließender Stimme angehören.
4. Liegen entsprechende Gründe vor, so kann in Ausschüsse auch je eine Vertreterin/ein Vertreter von nahestehenden Verbänden entsendet werden. Auch diese müssen dem Landesparteitag als Delegierte mit beschließender Stimme angehören.
5. Die Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch die zuständige Organisation.
6. Jeder Ausschuss wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der auch dem Landesparteitag Bericht zu erstatten hat, und eine Schriftührerin/einen Schriftführer. Für die Ausschüsse gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die einschlägigen Bestimmungen der GO sinngemäß.
7. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

8. Antragstellerinnen/Antragsteller können den Beratungen zur Erteilung von Auskünften fallweise und vorübergehend beigezogen werden. Eine Beschlussfassung während ihrer Anwesenheit ist unzulässig.
9. Die Abwicklung der Tagesordnung des Landesparteitages hat derart zu erfolgen, dass den Ausschüssen genügend Spielraum bleibt, ihre Aufgaben zeitgerecht zu erfüllen.
10. Jeder in einem Ausschuss beratene Antrag ist dem Landesparteitag mit einem Beschlussantrag vorzulegen. Allfällige Minoritätsvoten sind bekanntzugeben.
11. Die Konstituierung eines Ausschusses entfällt, wenn für sein Sachgebiet keine Anträge vorliegen.
12. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die Antragsprüferinnen/Antragsprüfer mit der Funktion eines Ausschusses betraut werden.

IV. Die Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist durch den Landesparteivorstand dem Aufgabenkreis des Landesparteitages entsprechend zusammenzustellen (§ 41 LPOSt.).
2. Die Tagesordnung hat im Wesentlichen zu enthalten:

§ 12 Gliederung

- A)
1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Landesparteiobfrau/den Landesparteiobmann bzw. die geschäftsführende Landesparteiobfrau/den geschäftsführenden Landesparteiobmann
 2. Wahl der Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre des Landesparteitages
 3. Ansprachen von Gästen, Grußadressen
 4. Einsetzen der Ausschüsse des Landesparteitages
 5. Kenntnisnahme der Tagesordnung
 6. Beschlussfassung über allfällige, schriftlich und dringlich eingebrachte Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung (§ 41 LPOSt.).
- B)
1. Tätigkeitsbericht der Landesparteiobfrau/des Landesparteiobmannes bzw. der/des geschäftsführenden Landesparteiobfrau/Landesparteiobmannes
 2. Weitere Tätigkeitsberichte:
 - a) Rechenschaftsbericht über Finanzen und Organisation
 - b) Bericht und Anträge der Finanzprüferinnen/Finanzprüfer, Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - c) Bericht der/des Vorsitzenden des Landeskontrollausschusses
 3. Bericht der Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre; Genehmigung der Verhandlungsschrift des vorhergehenden Landesparteitages
 4. Kultur-, Sozial-, Wirtschafts- und allgemeinpolitische Referate.
 5. Allfällige Beschlussfassung über das LPOSt. und über die GO.
- C)
- Allfällige Unterbrechung des Tagungsablaufes, Sitzungen der Ausschüsse des Landesparteitages, Sondertagungen
- D)
1. Berichte der Ausschüsse und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
 2. Abwicklung zusätzlich angenommener Tagesordnungspunkte (A Abs.)
 3. Beantwortung von Anfragen, die der/dem Vorsitzenden während des Tagungsablaufes schriftlich oder mündlich vorgelegt worden sind (§16).
 4. Wahlen (§ 41 Abs. 1 lit a—j und § 41 Abs. 3 LPOSt.).
 5. Schlusswort der/des neu gewählten Landesparteiobfrau/Landesparteiobmannes



V. Abwicklung der Tagesordnung

§ 13 Berichterstattung

1. Die Berichterstattung für jeden der Tagesordnungspunkte obliegt einer/einem vom Landesparteivorstand bestimmten Referentin/Referenten, insoweit sie nicht statutenmäßig der Landesparteiobfrau/dem Landesparteiobmann bzw. der/dem geschäftsführenden Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann zukommt oder sie/er sich diese nicht vorbehält.
2. Der Kontrollbericht und die darauf fußende Antragsstellung wird von der/vom Bericht erstattenden Finanzprüferin/ Finanzprüfer vorgetragen.
3. Über zusätzlich beschlossene Tagesordnungspunkte berichten die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann bzw. der von/vom geschäftsführenden Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann bestimmte Referentinnen/Referenten, in der Regel die Antragstellerinnen/Antragsteller.
4. Über mit der Tagesordnung nicht zusammenhängende Anträge, die einem der Ausschüsse des Landesparteitages zur Bearbeitung zugewiesen worden sind, referiert die/der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses. Wenn für eine Antragsbegutachtung mehrere Ausschüsse zuständig waren, obliegt das Referat der/dem Vorsitzenden des grundsätzlich betroffenen Ausschusses.
5. Berichte über stark umstrittene Angelegenheiten, die voraussichtlich grundsätzlich geteilte Meinungen der Delegierten hervorrufen dürften, können in ein Für- und ein Gegenreferat geteilt werden.

§ 14 Diskussion

1. Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt leitet die/der Vorsitzende die Diskussion ein.
2. Wortmeldungen haben bei der/beim Vorsitzenden zu erfolgen. Die Wortmeldung soll schriftlich erfolgen. Im Übrigen sind auch Wortmeldungen durch Erheben einer Hand zulässig.
3. Die Sprechzeit ist mit höchstens zehn Minuten zu bemessen. Eine Überschreitung zieht eine Ermahnung durch die/den Vorsitzenden nach sich. Einer weiteren Ermahnung folgt Wortentzug.
4. Zu demselben Gegenstand ist einer/einem Delegierten nur ausnahmsweise ein zweites Mal das Wort zu erteilen. Diesfalls ist die Redezeit mit höchstens fünf Minuten zu bemessen.
5. Die Reihenfolge der Wortteilung ist in der Regel an die Reihenfolge der Wortmeldung gebunden.
6. Im Verlaufe der Diskussion können von jeder/jedem Delegierten Abänderungs-, Zusatz- bzw. Ablehnungsanträge gestellt werden. Der/Dem Vorsitzenden ist eine schriftliche Antragsfassung zu überreichen.
7. Die Diskussion kann eingeschränkt werden:
 - a) wenn ein Antrag auf „Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste“ oder
 - b) auf „Schluss der Diskussion“ angenommen wird. Ein derartiger Antrag kann im Verlauf der Diskussion von jeder/jedem der Delegierten gestellt werden, sobald eine Rednerin/ein Redner ausgesprochen hat. Über einen solchen Antrag ist ohne Diskussion sofort abzustimmen
8.
 - a) Die Annahme eines Antrages auf „Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste“ schließt weitere Wortmeldungen aus, doch kommen die vorgemerkten Redner noch zu Wort. Die Redezeit wird aber ausnahmslos auf je fünf Minuten beschränkt.
 - b) Die Annahme eines Antrages auf „Schluss der Diskussion“ macht die Rednerinnen/Rednervormerkung hinfällig, doch steht es der/dem Vorsitzenden zu, noch je eine Für- bzw. Gegenrednerin/einen Für- bzw. Gegenredner zu bestimmen. Die Sprechzeit ist mit höchstens je zehn Minuten zu bemessen.
9.
 - a) Der Berichterstatterin/Dem Berichterstatter steht es zu, in die Diskussion durch sachliche Feststellungen bzw. durch Berichtigungen einzugreifen. Wortmeldungen der Berichterstatterin/des Berichterstatters ist außerhalb der Vormerkungsliste zu entsprechen.
 - b) Der Berichterstatterin/Dem Berichterstatter gebürt das Schlusswort.
10. Die/Der Vorsitzende kann aufgrund des ihr/ihm zukommenden Ordnungsrechtes in die Diskussion jederzeit eingreifen (§ 8).

§ 15 Tatsächliche Berichtigungen

1. Wortmeldungen zu „tatsächlichen Berichtigungen“ können im Verlauf der Diskussion durch Zuruf jederzeit auch während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners, gestellt werden.
2. Die Worterteilung hat außer der Reihe zu erfolgen, sobald die Rednerin/der Redner, gegen deren/dessen Ausführungen eine „tatsächliche Berichtigung“ angemeldet worden ist, ausgesprochen hat.
3. Die Ausführungen haben sich auf „tatsächliche Berichtigungen“ und Ausführungen von Beweisgründen zu beschränken, andernfalls erfolgt Wortentzug.
4. „Tatsächliche Berichtigungen“ können auch gegen das Schlusswort der Berichterstatterin/des Berichterstattters geltend gemacht werden.

§ 16 Anfragen

1. Jede/Jeder Delegierte hat das Recht, im Verlauf der Diskussion an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden Anfragen zu richten.
2. Anfragen können der/dem Vorsitzenden während des Tagungsverlaufes jederzeit schriftlich vorgelegt werden.
3. Die/Der Vorsitzende kann Anfragen sofort oder im Zuge der Abwicklung des entsprechenden Tagesordnungspunktes (§12 D Abs. 3) mündlich oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich beantworten.
4. Nach der mündlichen Beantwortung steht der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Zusatzfrage zu.

§ 17 Reihenfolge der Abstimmung

1. Nach dem Schluss der Diskussion ordnet die/der Vorsitzende die Abstimmung über vorliegende Anträge zum Beratungsgegenstand an.
2. Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge und die Art der Abstimmung (§ 19).
3.
 - a) Wurde ein genereller Ablehnungsantrag eingebracht, so ist vorerst darüber abzustimmen.
 - b) Liegen zu einem Antrag verschiedene Fassungen vor, so sind die vom Referentenantrag jeweils weitestgehend abweichenden vor angenäherten Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
 - c) Demzufolge wird über den Referentinnen-/Referentenantrag gegebenenfalls erst zuletzt abgestimmt.
4. Gliedert sich ein Antrag in mehrere Teile, so ist über jeden dieser Teile getrennt abzustimmen. Für die Reihenfolge von Abstimmungen gilt Abs. 3 sinngemäß.
5. Die/Der Vorsitzende formuliert die Entscheidungsfrage derart, dass die Willensmeinung durch Bejahung bzw. Verneinung eindeutig und unmissverständlich bekundet werden kann. Eine bedingte Willenskundgebung im Zuge der Abstimmung ist unzulässig.
6. Über vorliegende Anträge ist auch für den Fall abzustimmen, dass keine Gegenanträge gestellt wurden.

§ 18 Ausübung des Stimmrechtes

1. An einer Abstimmung dürfen sich nur die stimmberechtigten Delegierten beteiligen.
2. Für diese Delegierten gilt Abstimmungspflicht.
3. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Übertragungen des Stimmrechtes sind ausgeschlossen. Keine Delegierte/Kein Delegierter verfügt über mehr als eine Stimme.

§ 19 Art der Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand (generelle Abstimmung).
2. Schriftliche (geheime) Abstimmungen können für die Durchführung von Wahlen (§ 21) vorgesehen werden. Jedenfalls werden die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich und geheim gewählt.
3. Im Übrigen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn ein darauf abzielender Antrag von der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten unterstützt wird.



4.

- a) Der Wahlvorgang wird durch § 21 geregelt.
- b) Für geheime Abstimmungen gemäß Abs. 3 hat das Büro Stimmzettel bereitzuhalten. Vor Einwurf in die Urne hat sich jede/jeder stimmberechtigte Delegierte durch die Delegiertenkarte auszuweisen. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzählerinnen/Stimmzähler zu betrauen. Leere bzw. nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

§ 20 Beschlussfassung

1. Für Beschlüsse ist, von Ausnahmebestimmungen gem. Abs. 3 abgesehen einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn von den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Saale anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse:
 - a) über das Parteiprogramm
 - b) über das LPOSt., über die GO.

§ 21 Wahlen

1. Siehe § 41 LPOSt.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 wählt der Landesparteitag die Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre.
3. Das Vorschlagsrecht steht dem Landesparteivorstand zu. Auch jede/jeder Delegierte ist berechtigt, abweichende Vorschläge zu erstatten und zu begründen. Vor Einleitung des Wahlganges fasst die/der Vorsitzende die für jede Funktion gemachten Vorschläge übersichtlich zusammen.
4. Grundvoraussetzung für eine Einbeziehung in einen Wahlvorschlag ist, dass die/der vorgeschlagene Kandidatin/Kandidat Mitglied der Steirischen Volkspartei ist und ein Mindestalter von 18 Jahren besitzt. Lediglich die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesparteigerichtes und die Wahl seiner Mitglieder sind gemäß § 79 LPOSt. an weitere Voraussetzungen geknüpft. Auch ist zu beachten, dass die/der Vorsitzende des Landesparteigerichtes, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und die drei Finanzprüferinnen/Finanzprüfer keine andere Funktion in der Steirischen Volkspartei bekleiden dürfen. Desgleichen sind als Finanzprüferinnen/Finanzprüfer nur Parteimitglieder vorzuschlagen, deren fachliche Eignung für diese Funktion gegeben erscheint.
5. Die schriftlichen Wahlen können in einem Wahlgang, aber mit verschiedenfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden.
6. Der Vordruck lautet gemäß dem Wahlvorschlag des Landesparteivorstandes. Das Kuvert mit Stimmzettel wird jeder/jedem stimmberechtigten Delegierten mit den Unterlagen zur Tagesordnung ausgefolgt.
7. Die/Der Vorsitzende hat die Delegierten auf die wesentlichen Bestimmungen der §§ 21 und 22 GO vor Einleitung des Wahlvorganges ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die/Der Vorsitzende stimmt bei geheimen Wahlen mit.
8. Jede/Jeder stimmberechtigte Delegierte gibt nach getroffener Entscheidung den Stimmzettel in das Kuvert. Vor Einwurf des Kuverts in die Urne hat sich jede/jeder stimmberechtigte Delegierte durch die Delegiertenkarte auszuweisen.

§ 22 Prüfung und Feststellung von Wahlergebnissen

1. Mit der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzählerinnen/Stimmzähler zu betrauen.
2. Beim Entleeren jedes Kuverts ist zu überprüfen, ob es zusätzliche Stimmzettel enthält. Gleichlautende Stimmzettel für ein und dieselbe Funktion (Funktionsgruppe) sind bis auf einen, verschieden lautende Stimmzettel für ein und dieselbe Funktion ausnahmslos zu vernichten.
3. Sodann sind die Stimmzettel nach Farben zu ordnen und gruppenweise zwecks Ermittlung der Mindestziffer der einfachen Mehrheit zu zählen. Diese beträgt bei geraden Summenzahlen die Hälfte vermehrt um eins, bei

ungeraden Summenzahlen die Hälfte vermehrt um eineinhalb.

4. Nunmehr wird funktionsweise die Zahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenden Stimmen ermittelt und unter Kontrolle sämtlicher Stimmzählerinnen/Stimmzähler vermerkt.
5. Als gewählt gelten jene Kandidatinnen/Kandidaten, auf die zumindest die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.
6. Nach Abschluss des gültigen Ermittlungsverfahrens ist das Ergebnis übersichtlich in einem kurzen Protokoll zusammenzufassen. Dieses ist von sämtlichen Stimmzählerinnen/Stimmzählern zu fertigen. Das Protokoll ist der Verhandlungsschrift des Landesparteitages (§ 23) beizulegen. Das Wahlergebnis wird dem Landesparteitag von der/vom Vorsitzenden der Kommission bekanntgegeben.
7. Hat im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen/keiner der Kandidaten für eine bestimmte Funktion die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, entscheidet eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Nicht auf eine der beiden Kandidatinnen/einen der beiden Kandidaten lautende Stimmzettel sind ungültig. Gewählt ist, wer die größere Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Leere Stimmzettel sind vom Büro bereitzuhalten.
8. Parteimitglieder sind verpflichtet, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen, sofern keine triftigen Gründe für die Ablehnung vorliegen.

§ 23 Verhandlungsschrift

1. Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Verhandlungsschrift zu führen.
2. Aus ihr muss zu ersehen sein:
 - a) Ort, Datum und Zeit des Beginns,
 - b) die zu Beginn der Tagung festgestellte Zahl der anwesenden Delegierten mit beschließender bzw. mit beratender Stimme und Gäste,
 - c) die Tagesordnung
 - d) der Wortlaut eingebrachter Anträge bzw. eingebrachter Wahlvorschläge unter Anlage der Originale in der durch die Abwicklung der Tagesordnung bedingten Folge sowie der Name jeder Antragstellerin/jedes Antragstellers bzw. die Bezeichnung des antragstellenden Organs,
 - e) der Wortlaut der gefassten Beschlüsse bzw. die Namen der gewählten Funktionärinnen/Funktionäre,
 - f) das Abstimmungsergebnis bzw. die auf jede/jeden Gewählten entfallende Stimmenanzahl,
 - g) jeder Wechsel im Vorsitz,
 - h) die Dauer allfälliger Unterbrechungen,
 - i) der Zeitpunkt des Tagungsschlusses.
3. Die gesamte Verhandlungsschrift ist von der Landesparteiobfrau/vom Landesparteiobmann bzw. von der/vom geschäftsführenden Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu fertigen.
4. Für die Schriftführung hat die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer zu sorgen.
5. Außer der Verhandlungsschrift ist der Ablauf des Landesparteitages mittels eines Schallträgers festzuhalten.
6. Auch Beschlüsse der Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre des Landesparteitages (§10 Abs. 4) und Beschlüsse der Ausschüsse des Landesparteitages (§11) sind in kurzen Verhandlungsschriften unter Beachtung der Richtlinien gemäß Abs. 2 festzuhalten. Sie sind in der Regel von der/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu fertigen.



ABSCHNITT C

BEZIRKSPARTEITAGE

I. Leitung des Bezirksparteitages

§ 24 Einberufung und Abhaltung

Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages zuzugehen. Während der Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Wahl der Bezirksparteiobfrau/ des Bezirksparteiobmannes“ führt die Vertreterin/der Vertreter des Landesparteivorstandes den Vorsitz. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesparteitag sinngemäß, können jedoch im Hinblick auf allenfalls vermindernden Bedarf durch den Bezirksparteivorstand – unter Wahrung der Grundprinzipien für die Abhaltung von Parteitagen – vereinfacht angewendet werden.

II. Tagesordnung

§ 25 Gliederung

Die Tagesordnung ist durch den Bezirksparteivorstand dem Aufgabenkreis des Bezirksparteitages entsprechend zusammenzustellen (§ 49 LPOSt.). Als Richtlinie ist die Gliederung gemäß §12 Abs. 2 zu beachten.

ABSCHNITT D

STADT- und ORTSPARTEITAG

§ 26 Einberufung

1. Die Einladungen zum Ortsparteitag haben unter Anschluss der Tagesordnung allen Parteimitgliedern der Ortsgruppe mindestens eine Woche vorher zuzugehen. Sämtliche der Ortsparteiorganisation angehörenden Parteimitglieder sind stimmberechtigt. Als Legitimation gilt die Mitgliedskarte. Gäste haben über besondere Einladung Zutritt. Die Teilnehmer sind zahlmäßig zu erfassen.
2. Während der Wahl der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes führt die Vertreterin/der Vertreter des Bezirksparteivorstandes den Vorsitz. Im Übrigen führt den Vorsitz die Ortsparteiobfrau/der Ortsparteiobmann oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/bestimmter Stellvertreter. Der/Dem Vorsitzenden stehen die Ordnungsrechte gemäß § 8 zu. Der Ortsparteitag kann ein Ortsparteitagspräsidium wählen.
3. Als Sonderfunktionärinnen/Sonderfunktionäre sind Stimmzählerinnen/Stimmzähler und Ordnerinnen/Ordner (§10) in notwendiger Anzahl durch generelle Abstimmung (§ 19 Abs. 1) zu wählen. Ausschüsse (§11) können gewählt werden.
4. Die Tagesordnung ist durch den Ortsparteivorstand dem Aufgabenkreis des Ortsparteitages entsprechend zusammenzustellen (§ 54 LPOST.).
5. Wahlen sind gemäß § 54 LPOST. durchzuführen. Die Wahl der Ortsparteiobfrau/des Ortsparteiobmannes ist unbedingt geheim, die übrigen Wahlen sind über Mehrheitsbeschluss generell durchzuführen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesparteitag sinngemäß.
7. Die Regelungen gelten für Stadtparteitage sinngemäß.



ABSCHNITT E

LANDESPARTEIVORSTAND, LANDESPARTEIPRÄSIDIUM

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 27 Sinngemäße Anwendung

Bestimmungen gemäß Abschnitt B sind sinngemäß insoweit anzuwenden, als in der Folge nichts anderes bestimmt ist.

§ 28 Konstituierung

Der Landesparteivorstand und das Landesparteipräsidium konstituieren sich im Anschluss an den Landesparteitag.

§ 29 Einberufung

1. Zu Sitzungen des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums beruft die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann ein.
2. Die Einberufung erfolgt für Sitzungen des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin.
3. In dringlichen Fällen können durch die Landesparteiobfrau/den Landesparteiobmann Einberufungen kurzfristig auch mündlich bzw. fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
4. Eine Sitzung muss innerhalb der im Abs. 2 gesetzten Frist einberufen werden, wenn ein derartiges Begehr von mindestens eines Drittels der Mitglieder mit beschließender Stimme der/dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt wird.
5. Die Einberufung entfällt, wenn eines der vorgenannten Organe beschlossen hat, seine Sitzungen innerhalb bestimmter Fristen periodisch abzuhalten.

§ 30 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird durch die/den Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann bzw. die/den geschäftsführende Landesparteiobfrau/geschäftsführenden Landesparteiobmann zusammengestellt.
2. Jedes Mitglied eines Landesparteiorganes kann zu Beginn der Sitzung Dringlichkeitsanträge stellen, die sofort zu behandeln sind, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder mit beschließender Stimme unterstützt werden.
3. Jedem Mitglied eines Landesparteiorganes steht es zu, zu Beginn der Sitzung Umstellung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten zu beantragen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Mit gleicher Mehrheit ist über Anträge betreffend Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landesparteiorganes zu entscheiden.

§ 31 Vorsitz und Ordnungsrecht s

§ 7 und § 8 gelten sinngemäß.

§ 32 Funktionsbeschränkungen in eigener Sache

An Erörterungen nimmt die/der betroffene Funktionärin/Funktionär nach Ermessen der/des Vorsitzenden nur insoweit teil, als ihre/seine Anwesenheit für Auskünfte bzw. tatsächliche Berichtigungen notwendig ist (vergleiche § 21 LPOST.).

II. Abwicklung der Tagesordnung

§ 33 Ausübung des Stimmrechtes

1. § 18 gilt sinngemäß.
2. Vereinigt ein Mitglied eines Parteiorganes in sich zwei oder mehrere im betreffenden Gebiet vorgesehene Funktionen, so steht ihm dennoch nur eine Stimme zu. Ein solches Mitglied ist auch nicht befugt, sich bei der Stimmabgabe in einer dieser Funktionen zusätzlich vertreten zu lassen.

§ 34 Beschlussfassung, erforderliche Stimmenmehrheit

1. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 20 Abs. 2).
2. An der Abstimmung können nur Mitglieder des Landesparteiorganes mit beschließender Stimme teilnehmen.
3. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss des Landesparteivorstandes auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Notwendigkeit dieses Vorganges ist in der nächsten Sitzung des Landesparteivorstandes zu begründen. Zwischen der Absendung des Antrages für einen solchen Beschluss und dem Ende der Frist für die Stimmabgabe ist ein Zeitraum von mindestens sechs Tagen vorzusehen.

§ 35 Schriftführung

Für die Schriftführung hat die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer zu sorgen.

§ 36 Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen

1. Beschluss im Umlaufweg
 - a) Keine förmliche Einberufung im Sinne des § 29 GO – Einberufung;
 - b) Beschlussfassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Die Erklärung kann mit E-Mail an eine von der/dem Landesobfrau/Landesobmann zu bestimmende E-Mail-Adresse erfolgen;
 - d) Hat ein Vorstandsmitglied keine E-Mail-Adresse, so ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Postweg) zulässig;
 - e) Den Zeitpunkt für das Einlangen der Erklärungen definiert die/den Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann;
 - f) Die Dokumentation ist vereinfacht und erfolgt im Nachhinein durch:
 1. Zeitpunkt der Abgabefrist;
 2. Die Beschlusspunkte;
 3. Die Namen der Mitglieder, welche die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung erhalten haben;
 4. Den übermittelten Antrag im Wortlaut;
 5. Die Namen der Mitglieder, welche dem Antrag durch Erklärung zugestimmt haben.
- g) Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, so sind keine Dringlichkeitsanträge nach § 30 Abs. 2 GO möglich.

2. Videokonferenz

Nur wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, können auch Beschlüsse in einer Videokonferenz gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Videokonferenz muss jedem Vorstandsmitglied durch die/den Landesparteiobfrau/Landesparteiobmann spätestens 24 Stunden vor der Konferenz zugehen.

§ 37 Handhabung der Geschäftsordnung

1. Die Handhabung der GO ist ausschließlich der/dem jeweiligen Vorsitzenden eines Parteiorganes vorbehalten.
2. Eine GO-Debatte ist nur über Mehrheitsbeschluss zulässig.
3. Ein von der Meinung der/des Vorsitzenden abweichender Mehrheitsbeschluss über die Auslegung von Bestimmungen der GO wird nur wirksam, wenn ihm die/der Vorsitzende beipflichtet.



4. Andernfalls kann die vorbezeichnete Mehrheit eine Entscheidung des nächst übergeordneten Parteiorganes anrufen. Die sonach getroffene Entscheidung gilt künftig als zwingend.

ABSCHNITT F

BEZIRKSPARTEIVORSTAND, ORTSPARTEIVORSTAND

§ 38 Bezirksparteivorstand, Ortsparteivorstand

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt E sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT G

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

§ 39 Zeichnungsberechtigung

1. Für Organe der gesamten Landesparteiorganisation sind zeichnungsberechtigt:
 - a) die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann und die/der geschäftsführende Landesparteiobfrau/ Landesparteiobmann
 - b) ein von der Landesparteiobfrau/vom Landesparteiobmann für bestimmte Agenden bevollmächtigtes Mitglied des Landesparteivorstandes
 - c) die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer
2. Die Landesparteiobfrau/Der Landesparteiobmann oder die/der geschäftsführende Landesparteiobfrau/ Landesparteiobmann zeichnet gemeinsam mit der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Organs der gesamten Landesparteiorganisation zugrunde liegt; im besonderen Pacht- und Kaufverträge; Urkunden betreffend die Gründung und den Betrieb parteieigener Unternehmungen und Anstalten, Verträge über politische Vereinbarungen mit anderen Parteien des Bundeslandes, öffentliche Aussendungen. Weiters zeichnet die Landesparteiobfrau/der Landesparteiobmann bzw. die/der geschäftsführende Landesparteiobfrau/ Landesparteiobmann sonstige Schriftstücke, deren Fertigung sie/er sich vorbehält.
3. Im Übrigen zeichnet die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer; es steht ihm frei, den Referentinnen/Referenten Zeichnungsrecht in begrenztem Umfang zu übertragen.
4. Für Organe einer Bezirksparteiorganisation zeichnet die/der zuständige Obfrau/Obmann, in ihrer/seiner Verhinderung über Auftrag eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, gemeinsam mit der Bezirksgeschäftsführerin/ dem Bezirksgeschäftsführer oder mit jener Funktionärin/jenem Funktionär der Bezirksparteiorganisation, deren/dessen Sachgebiet das Schriftstück berührt.
5. Für Organe einer Ortsparteiorganisation zeichnet die Ortsparteiobfrau/der Ortsparteiobmann gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder jener Funktionärin/jenem Funktionär der Ortsparteiorganisation, deren/dessen Sachgebiet das Schriftstück berührt.

ABSCHNITT H

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten

§ 40 Änderung

Die Geschäftsordnung kann vom Landesparteitag geändert werden:

- a) über Antrag des Landesparteivorstandes
- b) über einen zum Landesparteitag eingebrachten selbstständigen Antrag (§ 6 Abs. 1).

§ 41 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung treten mit Beschluss des 24. o. Landesparteitages vom 17. September 2022 in Kraft.





2025

Statut

Landesparteiorganisationstatut
und Geschäftsordnung